

**21 - 715**



**Burgenländischer  
Landes-Rechnungshof**

**Prüfungsbericht**

**Schutzwasserbau**

**Eisenstadt, im Juli 2017**



## Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Telefon: 02682/63066  
Fax: 02682/1807  
E-Mail: [post@blrh.at](mailto:post@blrh.at)  
Internet: [www.blrh.at](http://www.blrh.at)  
DVR: 2110059

## Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Berichtszahl: LRH-320-13/77-2017  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im Juli 2017

# Inhalt

<b>INHALT</b> .....	<b>3</b>
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	5
TABELLENVERZEICHNIS .....	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....	8
GLOSSAR .....	9
<b>I. TEIL</b> .....	<b>11</b>
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG .....	11
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE .....	11
<b>II. TEIL</b> .....	<b>12</b>
1. ZUSAMMENFASSUNG .....	12
2. FESTSTELLUNGEN .....	14
3. GRUNDLAGEN .....	19
3.1 Prüfungsgegenstand .....	19
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	19
3.3 Prüfungsanlass .....	19
3.4 Geprüfte Stellen .....	19
3.5 Prüfungsziele .....	19
3.6 Überprüfter Zeitraum .....	19
3.7 Prüfungshandlungen .....	19
3.8 Prüfungsablauf .....	19
3.9 Vollständigkeitserklärung .....	20
3.10 Stellungnahme .....	20
3.11 Prüfungsbehinderung .....	20
3.12 Sonstiges .....	20
<b>III. TEIL</b> .....	<b>21</b>
1. KENNDATENFELD .....	21
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	22
2.1 Rechtsgrundlagen .....	22
2.2 Kompetenzverteilung .....	23
3. GEWÄSSERNETZ UND RISIKOGEBIETE .....	25
3.1 Gewässernetz .....	25
3.2 Risikogebiete .....	26
4. ORGANISATION .....	28
4.1 Begriff „Schutzwasserbau“ .....	28
4.2 Zuständigkeiten .....	28
4.3 Aufbauorganisation .....	29
4.4 Ablauforganisation .....	31
4.5 Personal .....	32
4.6 Arbeitsplatzbeschreibungen .....	34
5. FÖRDERUNG .....	36
5.1 Grundlagen .....	36
5.2 Förderziele, Förderstrategie .....	37

5.3 Genehmigung der Fördermittel .....	39
5.4 Förderorganisation, Förderablauf .....	40
5.5 Förderprogramme .....	42
5.6 Fördermaßnahmen .....	46
5.7 Wirksamkeit der Förderungen .....	48
<b>6. BAUAUSFÜHRUNG UND DOKUMENTATION .....</b>	<b>50</b>
6.1 Auftragsvergabe.....	50
6.2 Verrechnung Eigenleistungen .....	51
6.3 Dokumentation .....	54
6.4 Berichte, Empfehlungen .....	55
<b>7. BUDGETIERUNG UND RECHNUNGSLEGUNG .....</b>	<b>57</b>
7.1 Budgetierung.....	57
7.2 Rechnungsabschluss .....	59
7.3 Vergleich-VA/RA.....	60
7.4 Rücklagen .....	61
<b>8. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....</b>	<b>63</b>
<b>IV. TEIL ANLAGEN .....</b>	<b>66</b>
<b>Anlage 1:</b> Gewässernetz Burgenland 2015.....	66
<b>Anlage 2:</b> APSFR-Gebiete im Burgenland 2011.....	67
<b>Anlage 3:</b> Aufbauorganisation Abt. 4b, 8 und 9 (2008).....	68
<b>Anlage 4:</b> Aufbauorganisation Abt. 4b, 8 und 9 (2014).....	69
<b>Anlage 5:</b> Ablauforganisation 2011 (Prozesse 1 bis 3).....	70
<b>Anlage 6:</b> Interessenten, Wasserverbände 2015.....	73
<b>Anlage 7:</b> Fördermaßnahmen und Fördersätze 2010 bis 2015 .....	74
<b>Anlage 8:</b> Förderorganisation 2012 .....	75
<b>Anlage 9:</b> Förderablauf Land Burgenland.....	77
<b>Anlage 10:</b> Förderbereiche, Fördergruppen und Fördermaßnahmen .....	78
<b>Anlage 11:</b> Untervoranschläge.....	79
<b>V. TEIL STELLUNGNAHME .....</b>	<b>80</b>
<b>Anlage 12:</b> Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis .....	80

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
APSFRR	areas of potential significant flood risk (Gebiete mit potentiellern signifikantem Hochwasserrisiko)
BBN	Baubetriebsdienstleistungszentrum Nord
BBS	Baubetriebsdienstleistungszentrum Süd
BBZ, BB	Baubetriebsdienstleistungszentren Nord und Süd
BGBL	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BM	Bundesministerium
BMF	Bundesministerium/-minister für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium/-minister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium/-minister für Verkehr, Innovation und Technologie
BTB	Baueinsatzberichtsblätter und Mäheinsatzberichte
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BWV	Bundeswasserbauverwaltung
BZP	Bauzeitpläne
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
DFB	Durchführungsbestimmungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ev.	eventuelle
exkl.	exklusiv
f.	und die folgende
ff.	und die folgenden
FLÄWI	Flächenwidmungsplan
FN	Firmenbuchnummer
GBP	Gemeinsames Bauprogramm Burgenland-Steiermark
gem.	gemäß
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
GIS	Geografisches Informationssystem
GZP	Gefahrenzonenplan
HR	Hauptreferat
HW	Hochwasser
HWS	Hochwasserschutz
i.e.	id est
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
IR	Interne Revision
iSd	im Sinne der
iVm.	in Verbindung mit

JAP	Jahresarbeitsprogramm
KNU	Kosten/Nutzen-Untersuchung/en
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH, FN 236804t
LAD	Landesamtsdirektion
LADir	Landesamtsdirektor
leg. cit.	legis citatae
LEP	Landesentwicklungsprogramm, LGBl. Nr. 71/2011 idgF.
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera
LR	Landesrat
LReg	Landesregierung
LRH	Landes-Rechnungshof/höfe
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
max.	maximal
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgesetz
o.a.	oben angeführten
ÖNORMEN	Österreichische Normen
ÖWG	Öffentliches Wassergut
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHB	Rückhaltebecken
RIWA-T	Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung
RL	Rücklagen
RMP	Nationaler Hochwasserrisiko-Managementplan
S.	Seite
SPL	Sonderprogramm Lafnitz
SWB	Schutzwasserbau
TEURO	Tausend Euro
u.	und
u.a.	unter anderem
u.ä.	und Ähnliches
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
VA	Gesamtvoranschlag (Voranschlag und Nachtragsvoranschlag)
VB	Vertragsbedienstete
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WBFUG	Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985 idgF.
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung des BMLFUW
WRG	Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZT	Ziviltechniker
zzgl.	zuzüglich

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gewässernetz Burgenland per 31.12.2015 .....	25
Tab. 2: Gewässerzuständigkeit BWV-WLV per 31.12.2015 .....	26
Tab. 3: Politische Referenten .....	28
Tab. 4: Zuständigkeitsbereiche Schutzwasserbau .....	30
Tab. 5: Prozesse .....	31
Tab. 6: Personal Schutzwasserbau jeweils per 31.12. ....	32
Tab. 7: Mitarbeiterstand operativer Wasserbau (VB II) .....	33
Tab. 8: Genehmigung BMLFUW .....	40
Tab. 9: Lafnitz, Zuständigkeiten .....	43
Tab. 10: genehmigte Fördermaßnahmen .....	47
Tab. 11: Fördermittelverteilung, Förderausgaben .....	47
Tab. 12: Fördermaßnahmen APSFR .....	47
Tab. 13: Fördermittelverteilung, Förderausgaben APSFR .....	47
Tab. 14: Anwendungsbereiche KNU .....	48
Tab. 15: Verrechnete Eigenleistungen .....	51
Tab. 16: Overheadleistungen Abt. 8 .....	52
Tab. 17: Eigenleistungen operativer Wasserbau .....	53
Tab. 18: Ausgaben im VA, Rücklagenkonten .....	57
Tab. 19: Bewirtschafter Personal- und Geräteleistungen .....	57
Tab. 20: Bewirtschafter Übersicht .....	58
Tab. 21: Budgetierte Ausgaben .....	58
Tab. 22: Verbuchte Förderausgaben .....	59
Tab. 23: Vergleich VA/RA .....	60
Tab. 24: Rücklagenzuführung und Verrechnung VB II .....	60
Tab. 25: Rücklagen nach Rücklagenkonto .....	61
Tab. 26: Rücklagenbewegungen .....	62
Tab. 27: APSFR-Gebiete im Burgenland, Dezember 2011 .....	67
Tab. 28: Wasserverbände, Dezember 2015 .....	73
Tab. 29: Fördermaßnahmen und Fördersätze .....	74
Tab. 30: Untervoranschlag, Ansatz 1/631305 .....	79
Tab. 31: Untervoranschlag, Ansatz 1/631315 .....	79

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Hochwasserschutz an APSFR-Gebieten per 22.12.2011 .....	27
Abb. 2: Personal Schutzwasserbau nach Verwendungsgruppen .....	33
Abb. 3: Rücklagen gesamt.....	61
Abb. 4: Gewässernetz Burgenland, Dezember 2015 .....	66
Abb. 5: Aufbauorganisation Abt. 4b, 8 und 9, März 2008 .....	68
Abb. 6: Aufbauorganisation der Abt. 4b, 8 und 9, Dezember 2014.....	69
Abb. 7: Ablauforganisation, Prozess 1, März 2011 .....	70
Abb. 8: Ablauforganisation, Prozess 2, März 2011 .....	71
Abb. 9: Ablauforganisation, Prozess 3, März 2011 .....	72
Abb. 10: Förderablauf Bauvorhaben, März 2012 .....	75
Abb. 11: Förderablauf Instandhaltung, März 2012.....	75
Abb. 12: Verantwortlichkeiten, März 2012 .....	76
Abb. 13: Förderablauf Land Burgenland, Oktober 2016.....	77
Abb. 14: Förderbereiche, Fördergruppen, Fördermaßnahmen .....	78

## Glossar

<b>Bundesgewässer</b>	Vom Bund betreute Gewässer, die in den Zuständigkeitsbereich des BMLFUW fallen.
<b>Bundeswasserbauverwaltung</b>	Dienststellen, die gemäß Flussbau-Übertragungsverordnung mit der Besorgung der betreffenden Aufgaben im Vollzug des Wasserbautenförderungsgesetzes betraut sind. Die Bundeswasserbauverwaltung besteht aus den zuständigen Stellen im BMLFUW und den dem Landeshauptmann unterstellten Stellen im Land.
<b>Detailprojekte</b>	Projektierungen, die geplante Maßnahmen in ihren Einzelheiten ausführungsreif darstellen. Die Projekte können nach Einreich- und Ausführungsprojekt unterschieden werden.
<b>Gefahrenzonenplanungen</b>	Fachgutachten, in denen v.a. Überflutungsflächen beurteilt werden. Dies hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktion für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen.
<b>Generelle Projekte</b>	Entwürfe, die das Ziel und die vorgesehene Verwirklichung einer Maßnahme in ihren Grundzügen darstellen.
<b>Gewässerentwicklungskonzepte</b>	Übergeordnete flussgebietsbezogene Planungen mit Festlegung der schutzwasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Ziele und Aufgaben.
<b>Grenzwässer</b>	Gewässerstrecken, welche die Grenze zum Ausland bilden. Ausgenommen sind March und Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Einmündung in die March sowie die Hauptbinnenkanäle.
<b>Hochwasser</b>	Zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist. Zu unterscheiden sind Hochwasser aus Flüssen (fluviales Hochwasser), Oberflächen-/Hangwasser (pluviales Hochwasser) und Grundwasser.
<b>Hochwasserrisiko</b>	Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.
<b>Hochwasserschutz, aktiver/technischer</b>	Schutz des Menschen und seines Lebens-, Siedlungs- und Wirtschaftsraumes sowie von Kulturgütern vor vermeidbaren Schäden durch zweckentsprechende wasserbauliche Maßnahmen.
<b>Hochwasserschutz, integrierter</b>	Schutz vor Verheerungen durch Hochwasser. Dieser umfasst das Zusammenwirken von vorbeugendem, technischem und vorsorgendem Hochwasserschutz.

<b>Hochwasserschutz, passiver</b>	Hochwasserschutz durch nichtbauliche Maßnahmen. Dieser führt durch Verringerung des Schadenspotenzials zu einer Verringerung der nachteiligen Auswirkungen von Hochwasser.
<b>Hochwasserschutz, vorbeugender</b>	Hochwasserschutz, der unter Ausnutzung natürlicher Maßnahmen einen Rückhalt in der Fläche vorsieht.
<b>HQ 30, HQ 100</b>	Hochwasserereignisse, welche statistisch gesehen im Durchschnitt einmal in 30 Jahren (HQ 30) und 100 Jahren (HQ 100) auftreten.
<b>Interessentengemeinschaften</b>	Zusammenschlüsse der Nutznießer nach § 44 Wasserrechtsgesetz (WRG) an einer Schutzmaßnahme bzw. der Interessenten gemäß § 4 Abs. 5 WBFG. Hierzu zählen insbesondere Wassergenossenschaften und Wasserverbände gemäß WRG 1959.
<b>Interessentengewässer</b>	Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 WBFG fallen (Konkurrenzwässer) und an denen der Bund die Durchführung von Maßnahmen aus Bundesmitteln fördern kann.
<b>Kollaudierung</b>	Kommissionelle Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung einer Baumaßnahme oder eines Bauteils sowie die Prüfung der Richtigkeit der Bauabrechnung. Zweck ist die Übergabe der Baumaßnahmen oder des Bauteils vom ausführenden Unternehmen bzw. Übernahme durch die Bauherrschaft.
<b>Lineare Maßnahme</b>	Längsgestreckte Maßnahmen für den Hochwasserschutz entlang eines Gewässers (z.B. Dämme, Profilerweiterungen).
<b>Opportunitätskosten</b>	Entgangene Erträge oder entgangener Nutzen im Vergleich zur besten, nicht realisierten Handlungsalternative (Alternativkosten).
<b>Schutzwasserbau</b>	Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Schutzwasserwirtschaft. Schutzwasserbau und (technischer, aktiver) Hochwasserschutz werden im Bericht synonym verwendet.
<b>Schutzwasserwirtschaft</b>	Teilbereich des Hochwasserrisikomanagements und der Wasserwirtschaft. Ziel ist die Vermeidung und Verminderung von Hochwasserrisiken. Die Schutzwasserwirtschaft umfasst die Projektierung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen sowie die Erstellung von übergeordneten Planungen und Gefahrenzonenplanungen.
<b>Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte</b>	Übergeordnete flussgebietsbezogene Planungen an Gewässern, die die Gewässersituation im Planungsgebiet erfassen und darstellen.

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle(n) sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüfenden Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

1. Sachverhaltsdarstellung
2. Beurteilung durch den BLRH
3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

## II. Teil

### 1. Zusammenfassung

(1) Ende 2011 waren im Burgenland 28 Gewässerzonen als Hochwasserrisikogebiete eingestuft. Bei 16 dieser Gebiete war noch kein Hochwasserschutz vorhanden. Die Länge der Gewässer entlang dieser 28 Hochwasserrisikogebiete betrug rd. 132 km.

(2) Von 2010 bis 2015 genehmigten der zuständige Bundesminister sowie die Burgenländische Landesregierung 640 Fördermaßnahmen im Schutzwasserbau. Daraus resultierte ein Fördervolumen iHv. rd. 100 Mio. EUR. Die Finanzierung erfolgte durch den Bund (rd. 53 %), das Land Burgenland (rd. 28 %) und die Fördernehmer (rd. 18 %), wie Gemeinden und Verbände.

Allein rd. 48 % des Fördervolumens entfielen auf Schutzmaßnahmen in den Hochwasserrisikogebieten.

Der Förderanteil des Landes Burgenland betrug rd. 28,3 Mio. EUR. Davon waren bis 31.12.2015 rd. 17,4 Mio. EUR tatsächlich verausgabt.

(3) Zuständige Förderstelle des Landes Burgenland war die Abt. 9-Wasser- und Abfallwirtschaft.

Deren Qualität bei der Förderdokumentation hob der BLRH ausdrücklich hervor. Diese stellte eine geeignete Planungs- und Steuerungsgrundlage für die Umsetzung der Förderziele sowie Förderstrategie des Landes Burgenland dar. Der BLRH betrachtete dies v.a. unter dem Aspekt der knappen personellen Ausstattung der Förderstelle.

(4) Der BLRH anerkannte ferner, dass das Land Burgenland mit dem Landesentwicklungsprogramm 2011 verbindliche Regelungen für den Hochwasserschutz festlegte. Zudem verfügte das Land Burgenland über ein Hochwasserschutzkonzept.

Jedoch lagen für das Hochwasserschutzkonzept und dessen Zielvorgaben keine spezifischen Beschlüsse der Burgenländischen Landesregierung vor. Nachvollziehbare Nachweise über den Umsetzungsgrad des Hochwasserschutzkonzepts waren ebenfalls nicht vorhanden.

(5) Die Baumaßnahmen führten Fremdfirmen und/oder die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren (BBZ) der Abt. 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau durch. Auftraggeber waren Gemeinden und Verbände.

Wie der BLRH in diesem Zusammenhang feststellte, verrechnete das Land Burgenland nicht alle erbrachten Eigenleistungen an die Fördernehmer. Hierzu zählten u.a. Planungsbegleitung, Bauvorbereitung, Bauabwicklung sowie Abschlussarbeiten.

Die Kosten für diese Leistungen betragen im Betrachtungszeitraum für den gesamten operativen Wasserbau zumindest rd. 1 Mio. EUR für zeitlichen Aufwand von rd. 33.706 Arbeitsstunden.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Budget- und Kostenwahrheit. Er regte an, Grundsätze für die Verrechnung von erbrachten Eigenleistungen des Landes Burgenland festzulegen.

## 2. Feststellungen

### 2.1 Risikogebiete

Per 22.12.2011 bestanden im Burgenland 28 Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko mit einer Gewässerlänge von rd. 132 km. Davon verfügten 16 Gebiete (rd. 57 %) über keinen Hochwasserschutz gegen häufige Hochwasser (mind. HQ 30). Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Verkehr (BMLFUW) und die Bundesländer evaluierten die Hochwasserrisikogebiete. Der Evaluierungsprozess war bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht abgeschlossen. *(III. Teil – 3.2.2)*

### 2.2 Organisation

(1) Das Land Burgenland verfügte über keine durchgängige schriftliche Aufbauorganisation im Schutzwasserbau. Dies betraf insbesondere die Zuständigkeitsbereiche und Aufgabenverteilung.

Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass in die Abwicklung eines Schutzwasserbauprojekts bis zu neun Organisationseinheiten des Landes Burgenland eingebunden waren. Darüber hinaus fanden ab dem Jahr 2008 mehrere organisatorische Änderungen in den Abteilungen 8 und 9 statt. *(III. Teil – 4.3.2)*

(2) Der BLRH anerkannte die Definition und Beschreibung der Prozesse im Flussbau durch das Land Burgenland vom März 2011. Diese waren allerdings im Wesentlichen auf die Bauabwicklung beschränkt. Weitere Prozesse waren nicht abgebildet. Ferner fehlte eine Prozesslandkarte mit allen maßgeblichen Haupt-, Teil- und Hilfsprozessen.

Die Ablauforganisation war nicht verbindlich geregelt. Eine laufende Anpassung an organisatorische Änderungen fand ebensowenig statt. *(III. Teil – 4.4.2)*

### 2.3 Personal

Der BLRH hinterfragte die personelle Ausstattung des Landes Burgenland für Förderabwicklung von Schutzwasserbaumaßnahmen von durchschnittlich rd. 3,26 Vollbeschäftigungsäquivalenten. Er betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund von zumindest 626 bearbeiteten Förderanträgen und dem Fördervolumen iHv. rd. 91 Mio. EUR im Zeitraum 2010 bis 2015.

Der BLRH konnte Personalbedarf und -effizienz unter Berücksichtigung des operativen Wasserbaus in den BBZ mangels fundierter Personalanalysen nicht abschließend beurteilen. *(III. Teil – 4.5.2)*

#### 2.4 Arbeitsplatzbeschreibungen

Die Arbeitsplatzbeschreibungen der im Schutzwasserbau tätigen Landesbediensteten wiesen keinen einheitlichen Standard auf. Es fehlten Angaben über Beschäftigungsausmaß und besoldungsrechtliche Einstufung sowie eine durchgängige Datierung bzw. Unterfertigung der Arbeitsplatzbeschreibungen. *(III. Teil – 4.6.2)*

#### 2.5 Förderziele, Förderstrategie

(1) Der BLRH anerkannte, dass das Land Burgenland mit dem Landesentwicklungsprogramm 2011 verbindliche Regelungen für den Hochwasserschutz im Burgenland festlegte.

In diesem Zusammenhang hob der BLRH die Einbeziehung der Abt. 9 durch die LAD-Stabstelle Raumordnung und Wohnbauförderung im Rahmen der Vollziehung des Bgld. Raumplanungsgesetzes hervor.

Darüber hinaus verfügte das Land Burgenland über ein Hochwasserschutzkonzept. *(III. Teil – 5.2.2)*

(2) Über das Hochwasserschutzkonzept und dessen Zielvorgaben lagen keine spezifischen Beschlüsse der Bgld. Landesregierung vor. Nachvollziehbare Nachweise über den Umsetzungsgrad des Hochwasserschutzkonzepts waren nicht vorhanden. *(III. Teil – 5.2.2)*

#### 2.6 Förderorganisation, Förderablauf

(1) Die landesinterne Förderorganisation im Schutzwasserbau war von 2010 bis 2015 weder schriftlich geregelt noch dokumentiert. Ferner bestanden für den Gebarungsvollzug keine spezifischen Durchführungsbestimmungen des Landes Burgenland.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt, dass zumindest sechs Landesdienststellen in die Förderabwicklung bzw. den Gebarungsvollzug eingebunden waren. *(III. Teil – 5.4.2)*

(2) Zudem erkannte der BLRH unterschiedliche Abläufe in den Bereichen Nord, Mitte und Süd für die Förderung von Instandhaltungen. *(III. Teil – 5.4.2)*

#### 2.7 Förderprogramme

(1) Den Fördermaßnahmen lagen entsprechende Förder- und Bauprogramme zugrunde. Der BLRH anerkannte hierzu insbesondere das Jahresarbeitsprogramm der Abt. 9 für das Jahr 2015. Dieses gab einen Überblick über die genehmigten, geplanten und beabsichtigten Fördermaßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung.

Die Abt. 9 fasste die Fördermaßnahmen in den Genehmigungsakten der Bgld. Landesregierung über die Freigabe der jährlichen Landesmittel zusammen. Sie erstellte dazu Maßnahmenlisten, welche jedoch nicht allen Genehmigungsakten der Bgld. Landesregierung beigegeben waren.

Ein mehrjähriges Gesamtförderprogramm mit allen förderspezifischen Informationen und Hinweis auf die maßgeblichen Förder- und Bauprogramme lag den Genehmigungsakten nicht bei.

Der BLRH vermisste hierzu spezifische Richtlinien für die Programmplanung und Genehmigung der Landesmittel. Er betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz (*III. Teil – 5.5.2*)

(2) Über die Zuständigkeits- und Kostenverteilung für die Fördermaßnahmen entlang der Lafnitz bestanden keine präzisen schriftlichen Regelungen. Dies betraf v.a. das gemeinsame Bauprogramm Burgenland-Steiermark. (*III. Teil – 5.5.2*)

(3) Die Prüfung der Abrechnungen der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Landes Steiermark durch die betreffenden Landesdienststellen war nicht durchgängig dokumentiert. (*III. Teil – 5.5.2*)

## 2.8 Fördermaßnahmen

(1) Der BLRH hob die Qualität der Förderliste und Finanztabellen des Landes Burgenland mit den Fördermaßnahmen von 2010 bis 2015 ausdrücklich hervor. Diese stellten eine geeignete Planungs- und Steuerungsgrundlage für die Umsetzung der Förderziele sowie Förderstrategie dar. (*III. Teil – 5.6.2*)

(2) Der zuständige Bundesminister und die Bgld. Landesregierung genehmigten im Überprüfungszeitraum 640 Fördermaßnahmen für den Schutzwasserbau mit einem Fördervolumen von rd. 100 Mio. EUR. Die Finanzierung erfolgte durch den Bund (rd. 53%), das Land Burgenland (rd. 28 %) und die Fördernehmer (rd. 18 %).

Der Landesanteil an den genehmigten Baukosten betrug rd. 28,3 Mio. EUR. Bis 31.12.2015 verausgabte das Land Burgenland rd. 17,4 Mio. EUR. (*III. Teil – 5.6.2*)

(3) Von den 640 Fördermaßnahmen betrafen oder beeinflussten 299 Maßnahmen (rd. 47 %) die Hochwasserrisikogebiete. Die genehmigten Baukosten betrugen rd. 47,8 Mio. EUR. Dies entsprach rd. 48 % des gesamten Fördervolumens von rd. 100 Mio. EUR.

Bis 31.12.2015 verausgabte das Land Burgenland für Fördermaßnahmen in Verbindung mit den Hochwasserrisikogebieten rd. 11,1 Mio. EUR. (*III. Teil – 5.6.2*)

## 2.9 Wirksamkeit der Förderungen

Der BLRH anerkannte die Durchführung von flussgebietsbezogenen Wirkungsanalysen sowie die „Digitalisierung“ der Rückhaltebecken durch das Land Burgenland. Diese waren bis zum Ende der Prüfungshandlungen in Bearbeitung. (*III. Teil – 5.7.2*)

## 2.10 Eigenleistungen

(1) Die Beauftragung der BBZ durch die Interessenten war uneinheitlich und nicht geregelt. Insbesondere schlossen Auftraggeber und Auftragnehmer keine spezifischen Vereinbarungen bzw. Bauverträge mit umfassenden Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen ab. Ferner gelangten die Leistungsbeschreibungen des BMFLFUW nicht zur Anwendung. Der BLRH erkannte darin eine Regelungslücke.

Eine Gesamtaufstellung aller Eigen- und Fremdleistungen für Fördermaßnahmen mit den Auftrags- und Abrechnungssummen war nicht vorhanden. *(III. Teil – 6.1.2)*

(2) Die Jahreslisten des Landes Burgenland über die verrechneten Eigenleistungen umfassten den gesamten operativen Wasserbau, d.h. auch Leistungen für den Siedlungswasserbau und ökologische Maßnahmen. Eine Abgrenzung nach Förderbereich, Fördergruppe und Fördermaßnahme fand nicht statt. Nähere Analysen waren daher in diesem Zusammenhang nicht möglich. *(III. Teil – 6.2.2)*

(3) Die Dokumentation der Berechnungsgrundlagen für die Personal- und KFZ-Tarife war lückenhaft.

Für die Ermittlung der Personal- und Gerätekosten der BBZ bestanden keine verbindlichen Regelungen. Zudem existierten hierzu keine schriftlichen Vereinbarungen bzw. Bauverträge mit den Auftraggebern. *(III. Teil – 6.2.2)*

(4) Das Land Burgenland verrechnete den Auftraggebern nicht alle von der Abt. 8 im Rahmen der Bauausführung von Fördermaßnahmen erbrachten Leistungen. Hierzu zählten u.a. Planungsbegleitung, Bauvorbereitung, Bauabwicklung sowie Abschlussarbeiten.

Die Kosten für diese Leistungen betragen im Betrachtungszeitraum und für den gesamten operativen Wasserbau zumindest rd. 1 Mio. EUR für rd. 33.706 Arbeitsstunden.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Budget- und Kostenwahrheit bzw. Opportunitätskosten. *(III. Teil – 6.2.2)*

## 2.11 Dokumentation

(1) Der BLRH beurteilte die Dokumentation der Fördermaßnahmen in den Förderakten und Projektunterlagen der Abt. 9 positiv. *(III. Teil – 6.3.2)*

(2) Die Baudokumentation und Bauzeitplanung der Eigenleistungen war jedoch uneinheitlich und lückenhaft. Die Baudokumentation entsprach nicht den Vorgaben der technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung. Ferner fehlten Nachweise über die Umsetzung der Bauzeitpläne (Ist-Termine) bzw. terminliche Abweichungen. *(III. Teil – 6.3.2)*

## **2.12 Berichte, Empfehlungen**

Es existierten weitere Prüfungsberichte mit Empfehlungen betreffend die Abt. 9 bzw. den Flussbau. Diese erstellten Landesdienststellen und externe Unternehmen. Über deren Umsetzung lagen nur vereinzelt Nachweise vor. Ein Gesamtnachweis bestand nicht.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Land Burgenland allein für die externe Evaluierung Kosten iHv. rd. 83.759 EUR entstanden. *(III. Teil – 6.4.2)*

## **2.13 Budgetierung, Rechnungslegung**

(1) Für die Eigenleistungen des Landes Burgenland lagen keine spezifischen Planrechnungen vor. Eine effiziente Kostensteuerung der Eigenleistungen war daher nicht bzw. nur bedingt möglich. Der BLRH betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die Budgetierung der Landesmittel zumindest drei Landesdienststellen eingebunden waren. *(III. Teil – 7.1.2)*

(2) Das Land Burgenland erstellte keine Abweichungsanalysen der Förderleistungen unter Berücksichtigung der Eigenleistungen und Rücklagengebarung. *(III. Teil – 7.2.2)*

### 3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand Der BLRH überprüfte den Schutzwasserbau im Land Burgenland.
- 3.2 Rechtliche Grundlagen Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.3 Prüfungsanlass Die Gebarungsprüfung war eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG.
- 3.4 Geprüfte Stellen Geprüfte Stellen waren folgende (ehemalige) Abteilungen des Landes Burgenland:
- LAD-Raumplanung und Wohnbauförderung.
  - Abt. 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau sowie
  - Abt. 9-Wasser- und Abfallwirtschaft.
- 3.5 Prüfungsziele Die Prüfung betraf die Förderungen im Schutzwasserbau auf Basis des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG).<sup>1</sup>
- Prüfungsziele waren insbesondere die
- Förderziele, -strategie,
  - Förderorganisation,
  - Förderprogramme,
  - Wirksamkeit der Förderungen sowie
  - Dokumentation der Fördermaßnahmen.
- 3.6 Überprüfter Zeitraum Der überprüfte Zeitraum umfasste den 01.01.2010 bis 31.12.2015. Spezifische Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraums bezog der BLRH nach Erfordernis in seine Prüfungshandlungen ein. Die Sachverhaltserhebung endete im Jänner 2017.
- 3.7 Prüfungshandlungen Die Gebarungsprüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:
- Einsichtnahme in Unterlagen,
  - Einholen mündlicher Auskünfte,
  - Nachberechnungen,
  - Nachvollziehen,
  - Vor Ort-Begutachtung von Fördermaßnahmen sowie
  - analytische Prüfungshandlungen.
- 3.8 Prüfungsablauf (1) Der BLRH leitete die Prüfung bei den geprüften Stellen im Beisein des Landesamtsdirektors am 05.02.2016 ein.
- (2) Die Schlussbesprechung fand beim BLRH am 07.04.2017 statt. Dabei waren der Baudirektor sowie der Fachgruppenleiter Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur der Abt. 5-Baudirektion anwesend.

---

<sup>1</sup> BGBl. Nr. 148/1985 idgF.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 12.04.2017. Die Stellungnahmefrist endete am 21.06.2017.

### 3.9 Vollständig- keitserklärung

Der Landesamtsdirektor gab am 08.06.2017 folgende Vollständigkeitserklärung ab: *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“*

### 3.10 Stellung- nahme

Das Land Burgenland gab zum vorläufigen Prüfungsergebnis eine Stellungnahme ab. Diese langte beim BLRH am 20.06.2016 und damit innerhalb der gesetzlichen Stellungnahmefrist ein.

Der BLRH schloss die Stellungnahme im Volltext im V. Teil des Prüfungsberichts als Anlage 12 bei.

### 3.11 Prüfungsbe- hinderung

Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen ausdrücklich hervor.

### 3.12 Sonstiges

(1) Die Bezeichnung der geprüften Stellen im Bericht entspricht den im überprüften Zeitraum maßgeblichen Rechts- und Organisationsgrundlagen des Landes Burgenland.

(2) Das Land Burgenland änderte per 01.07.2016 seine Organisationsstruktur.

Der BLRH richtete seine Empfehlungen an die neuen zuständigen Organisationseinheiten des Landes Burgenland.

(3) Soweit nicht ausdrücklich angegeben, handelt es sich bei den im Bericht angeführten Beträgen um Bruttobeträge.

## III. Teil

### 1. Kenndatenfeld

Schutzwasserbauförderung im Burgenland 2010 bis 2015		
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	Wasserbautenförderungsgesetz 1985 <sup>2</sup> .	
<b>Technische Grundlagen</b>	Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung 2006, Durchführungsbestimmungen 2006 und 2012.	
<b>Fördergeber</b>	Bund (BMLFUW), Land Burgenland.	
<b>Genehmigung der Fördermittel</b>	BMLFUW (Bundesmittel), Bgld. Landesregierung (Landesmittel)	
<b>Förderabwicklung</b>	Abt. 9-Wasser- und Abfallwirtschaft	
<b>Fördergegenstand/-bereiche</b>	Instandhaltung, Schutzmaßnahmen, wasserwirtschaftliche Unterlagen, Hochwasserschäden.	
<b>Fördernehmer</b>	Interessenten (Gemeinden, Verbände)	
<b>Genehmigte Förderungen</b>	<b>Fördermaßnahmen</b>	<b>veranschlagte Baukosten<sup>3</sup></b>
	[Anzahl]	[EUR]
Instandhaltung	496	32.911.116
Schutzmaßnahmen	75	59.700.566
wasserwirtschaftliche Unterlagen	59	5.148.600
Hochwasserschäden	10	2.185.500
<b>Summe</b>	<b>640</b>	<b>99.945.781</b>
<b>Fördermittelverteilung</b>	<b>veranschlagte Baukosten<sup>4</sup></b>	<b>Ausgaben bis 31.12.2015</b>
	[EUR]	[EUR]
Bund	53.403.503	30.193.524
Land Burgenland	28.290.197	17.373.235
Interessenten	18.252.082	10.860.295
<b>Summe</b>	<b>99.945.781</b>	<b>58.427.054</b>

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 148/1985 idgF.

<sup>3</sup> Gerundete Werte.

<sup>4</sup> Gerundete Werte.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Rechtsgrundlagen

- 2.1.1 (1) Für den Schutzwasserbau waren insbesondere folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:
- EU-Wasserrahmenrichtlinie<sup>5</sup>,
  - EU-Hochwasserrisikorichtlinie<sup>6</sup>,
  - Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)<sup>7</sup>,
  - Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG)<sup>8</sup>,
  - Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet<sup>9</sup>,
  - Forstgesetz 1975<sup>10</sup> sowie
  - Bgld. Raumplanungsgesetz<sup>11</sup>.

(2) Die **EU-Wasserrahmenrichtlinie** zielte auf die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Gewässer und des Grundwassers ab. Sie schrieb die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete aller Flussgebietseinheiten vor. Damit sollte ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer erreicht werden. Dies schwächte gleichzeitig die Auswirkungen von Hochwasser ab.

Die WRRL verpflichtete die Mitgliedsstaaten Umweltziele zu verankern, die Flusseinzugsgebiete zu analysieren und Bewirtschaftungspläne zu erstellen.

Österreich setzte die WRRL durch die Novelle des WRG im Jahr 2003 um.

(3) Ziel der **EU-Hochwasserrisikorichtlinie** war es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen. Sie sollte die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftliche Tätigkeit verringern.

Die Flussgebietseinheiten waren im Hinblick auf das Hochwasserrisiko zu bewerten sowie Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zu erstellen. Auf Grundlage der Karten waren Hochwasserrisiko-managementpläne zu erstellen.

(4) Das **WRG** regelte die Einteilung der Gewässer, die Benutzung und nachhaltige Bewirtschaftung sowie den Schutz und die Reinhaltung der Gewässer. Es legte beispielsweise bewilligungspflichtige Maßnahmen, Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf fest.

<sup>5</sup> RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

<sup>6</sup> RL 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.

<sup>7</sup> BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

<sup>8</sup> BGBl. Nr. 148/1985 idgF.

<sup>9</sup> BGBl. Nr. 225/1959 idgF.

<sup>10</sup> BGBl. Nr. 440/1975 idgF.

<sup>11</sup> LGBl. Nr. 18/1969 idgF.

(5) Gemäß **WBFG** konnte der Bund z.B. für die Verbesserung des Wasserhaushalts und den Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Muren und Rutschungen Bundes- oder Fondsmittel gewähren. Weiters standen z.B. für wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne sowie generelle Projekte Fördermittel zur Verfügung.

Die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln<sup>12</sup> war u.a. davon abhängig, dass die beantragten Maßnahmen den geltenden technischen Richtlinien entsprachen.<sup>13</sup>

Das WBFG regelte die Gewährung und das Ausmaß der Bundes- und Fondsmittel.

(6) Der **Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik** vom 09.04.1956 regelte die wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet.

Der Vertrag legte fest, wer für die Instandhaltung bestehender Wasserbauobjekte sowie die Ausarbeitung von neuen Projekten und die Durchführung von Wasserbauarbeiten zu sorgen hat. Weiters regelte der Vertrag die Kostentragung und –vergütung.

Der Vertrag sah die Einrichtung einer „Österreichisch-ungarischen Gewässerkommission“ vor.

(7) Das **Forstgesetz** regelte u.a. die Erhaltung, den Schutz und die Nutzung des Waldes. Es legte auch den Schutz vor Wildbächen und Lawinen fest. Gemäß Forstgesetz hatte der Landeshauptmann die Einzugsgebiete der Wildbäche festzulegen.

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 19.05.1999 legte die Einzugsgebiete von Wildbächen im Burgenland<sup>14</sup> fest.<sup>15</sup>

(8) Das **Bgld. Raumplanungsgesetz** definierte Ziele für die überörtliche Raumplanung. Der Landesraumordnungsplan legte im gesamten Landesgebiet Verbots- und Eignungszonen fest. Er war für die örtliche Raumplanung verbindlich. Die Bgld. LReg hatte mit Verordnung Entwicklungsprogramme aufzustellen.

Die Bgld. LReg erließ mit Verordnung vom 29.11.2011 den Landesentwicklungsplan 2011 (LEP).<sup>16</sup>

## 2.2 Kompetenz- verteilung

2.2.1 Gemäß Art. 10 B-VG<sup>17</sup> waren Angelegenheiten des Wasserrechts in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Im hoheitlichen Bereich erfolgte die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann.<sup>18</sup>

<sup>12</sup> Mittel aus dem Katastrophenfonds

<sup>13</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.

<sup>14</sup> LGBl. Nr. 33/1999 idgF.

<sup>15</sup> Vgl. Abschnitt 3.1.

<sup>16</sup> LGBl. Nr. 71/2011 idgF.

<sup>17</sup> BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

<sup>18</sup> Vgl. Art. 102 Abs. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übertrug dem Landeshauptmann mit Verordnung vom 17.07.1969 die Besorgung von folgenden Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung:

- Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung nach dem WBFG,
- Angelegenheiten der Bundesflussbauhöfe sowie
- Verwaltung des öffentlichen Wassergutes.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> BGBl. Nr. 280/1969 idgF.

### 3. Gewässernetz und Risikogebiete

3.1 Gewässernetz <sup>3.1.1</sup> (1) Das Gewässernetz im Burgenland bestand aus Interessentengewässern, Grenz- und Bundesgewässern. Diese waren v.a. im Wasserrechtsgesetz sowie im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet festgelegt.<sup>20</sup>

Per 31.12.2015 verfügte das Burgenland über 659 Gewässerabschnitte mit einer Länge von rd. 2.445 km.<sup>21</sup>

Gewässerkategorie	Abschnitt		Länge	
	[Anzahl]	[%]	[km]	[%]
Interessentengewässer	400	61	1.448	59
Grenzwässer	256	39	877	36
Bundesgewässer	3	0	119	5
<b>Summe</b>	<b>659</b>	<b>100</b>	<b>2.445</b>	<b>100</b>

Tab. 1: Gewässernetz Burgenland per 31.12.2015  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die Bundeswasserbauverwaltung sowie Wildbach- und Lawinenverbauung des BMLFUW (WLV) verwalteten die Gewässerabschnitte.<sup>22</sup>

Die Abt. 9-Wasser- und Abfallwirtschaft des Amtes der Bgld. LReg nahm die Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung im Burgenland von 2010 bis 2015 wahr.<sup>23</sup>

Der Landeshauptmann legte die Einzugsgebiete der Wildbäche im Burgenland mit VO gemäß § 99 Abs. 5 Forstgesetz<sup>24</sup> fest.<sup>25</sup>

(3) Per 31.12.2015 verwaltete die Abt. 9 in ihrer Funktion als Bundeswasserbauverwaltung (BWV) 467 Gewässerabschnitte mit einer Länge von rd. 2.022 km.

<sup>20</sup> Vgl. Abschnitt 2.1.

<sup>21</sup> Gerundete Werte.

<sup>22</sup> Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland.

<sup>23</sup> Vgl. Kapitel 4.

<sup>24</sup> VO vom 19.05.1999, LGBl. Nr. 33/1999 und VO vom 01.03.2016, LGBl. Nr. 9/2016.

<sup>25</sup> Vgl. Abschnitt 2.1.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Zuständigkeitsverteilung zwischen BWV und WLV:<sup>26</sup>

Zuständigkeit	Abschnitt		Länge	
	[Anzahl]	[%]	[km]	[%]
<b>BWV</b>				
Interessengewässer	262	40	1.133	46
Grenzwässer	202	31	769	31
Bundesgewässer	3	0	119	5
<b>Summe BWV</b>	<b>467</b>	<b>71</b>	<b>2.022</b>	<b>83</b>
<b>WLV</b>				
Interessengewässer	138	21	315	13
Grenzwässer	54	8	108	4
<b>Summe WLV</b>	<b>192</b>	<b>29</b>	<b>423</b>	<b>17</b>
<b>Gesamt</b>	<b>659</b>	<b>100</b>	<b>2.445</b>	<b>100</b>

Tab. 2: Gewässerzuständigkeit BWV-WLV per 31.12.2015  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Anlage 1 zeigt das Gewässernetz im Burgenland per Dezember 2015.

3.2 Risikogebiete 3.2.1 (1) Das BMLFUW erstellte den Nationalen Hochwasserrisiko-Managementplan (RMP). Dieser lag im Dezember 2014 als Entwurf und im März 2016 in der Endversion vor.

Der RMP wies u.a. jene Gebiete aus, bei denen ein potentielles signifikantes Hochwasserrisiko bestand bzw. wahrscheinlich war (APsFR<sup>27</sup>-Gebiete). Betrachtungsstichtag war jeweils der 22.12.2011.

<sup>26</sup> Gerundete Werte.

<sup>27</sup> Areas of potential flood risk: Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko.

(2) Dem RMP zufolge bestanden im Burgenland 28 APSFR-Gebiete mit einer Gewässerlänge von rd. 132 km. Davon verfügten sechs Gebiete (rd. 21 %) über einen Hochwasserschutz gegen häufige Hochwasser (mind. HQ 30). Die verbleibenden 22 APSFR-Gebiete (rd. 79 %) wiesen keinen bzw. einen teilweisen Hochwasserschutz auf:<sup>28</sup>

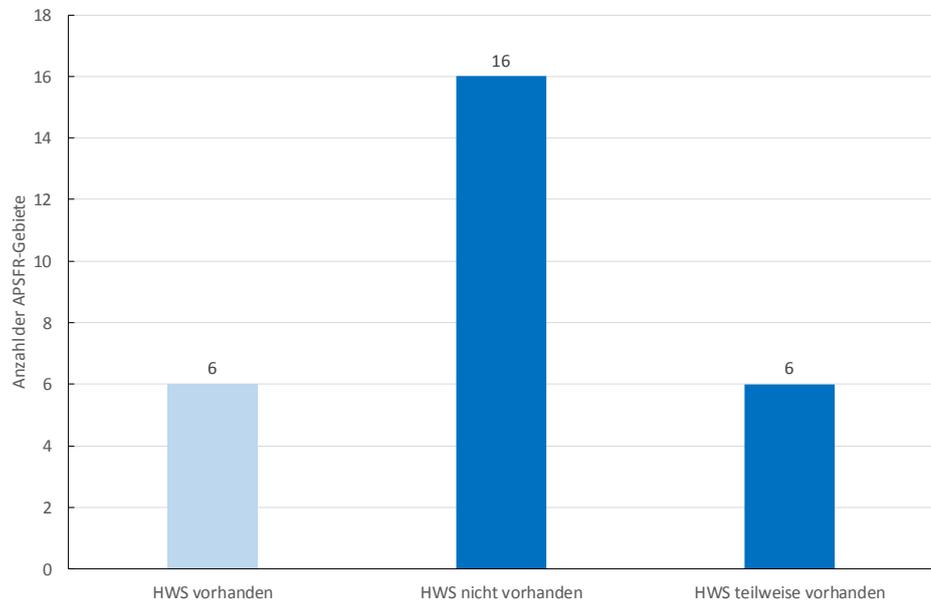


Abb. 1: Hochwasserschutz an APSFR-Gebieten per 22.12.2011

Quelle: Land Burgenland, RMP; Darstellung: BLRH

(3) Die BWV betreute 23 und die WLV vier der 28 APSFR-Gebiete. Ein APSFR-Gebiet verwalteten beide Dienststellen gemeinsam.

In Anlage 2 sind die APSFR-Gebiete im Burgenland per 22.12.2011 aufgelistet.

(4) Das BMLFUW und die Bundesländer evaluierten die APSFR-Gebiete. Der Evaluierungsprozess war bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht abgeschlossen.

3.2.2 Der BLRH stellte fest, dass per 22.12.2011 im Burgenland 28 Gebiete mit potentiellm signifikantem Hochwasserrisiko mit einer Gewässerlänge von rd. 132 km bestanden. Davon verfügten 16 Gebiete (rd. 57 %) über keinen Hochwasserschutz gegen häufige Hochwasser (mind. HQ 30). Das BMLFUW und die Bundesländer evaluierten die APSFR-Gebiete. Der Evaluierungsprozess war bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht abgeschlossen.

<sup>28</sup> Die prozentuelle Verteilung spiegelt sich auch in der Länge wider.

## 4. Organisation

### 4.1 Begriff „Schutzwasser- bau“

4.1.1 Der Schutzwasserbau umfasste im Wesentlichen alle Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Schutzwasserwirtschaft.

Der aktive bzw. technische Hochwasserschutz beinhaltete alle wasserbaulichen Maßnahmen zum Schutz des Menschen, seines Lebens-, Siedlungs- und Wirtschaftsraums sowie von Kulturgütern vor vermeidbaren Schäden.

Im gegenständlichen Bericht werden Schutzwasserbau und Hochwasserschutz synonym verwendet.

### 4.2 Zuständig- keiten

4.2.1 (1) Die politischen und fachlichen Zuständigkeiten waren in der Referatseinteilung und Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg festgelegt.

Diese enthielten u.a. folgende Aufgabenbereiche:

- wasserwirtschaftliche Rahmenplanung,
- Gewässeraufsicht und Wassergütekontrolle,
- Siedlungswasserbau,
- Flussbau<sup>29</sup> und landwirtschaftlicher Wasserbau,
- technische Angelegenheiten und Sachverständigendienst im Bereich Wasser- und Abfallwirtschaft,
- Verwaltung des öffentlichen Wasserbuchs,
- Wasserbuchdienst,
- Angelegenheiten des Gemeindeinvestitionsfonds sowie
- Angelegenheiten der Grenzgewässerkommission.

(2) Politische Referenten für die o.a. Aufgabenbereiche waren:

Zeitraum	Referent
01/2010-05/2011	LR Falb-Meixner
05/2011-07/2015	LR Liegenfeld
07/2015-12/2015	LR Bieler

Tab. 3: Politische Referenten

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Zuständige Fachabteilung war von 2010 bis 2015 die Abt. 9-Wasser- und Abfallwirtschaft.<sup>30</sup>

(3) Die politischen Referenten erteilten dem Abteilungsvorstand gemäß § 9 Abs. 1 Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. LReg Genehmigungsbefugnisse zur Fertigung von Geschäftsstücken der Abt. 9.

(4) Der Abteilungsvorstand übertrug im Juli 2015 bestimmte Genehmigungsbefugnisse seinem Stellvertreter sowie dem Leiter der Außenstelle Oberwart und dessen Stellvertreter.

<sup>29</sup> Der Schutzwasserbau war dem Flussbau zuzuordnen.

<sup>30</sup> Im März 2011 wechselte der Abteilungsvorstand.

#### 4.3 Aufbauorganisation

4.3.1 (1) Die Aufbauorganisation der Abteilungen des Amtes der Bgld. LReg war in den Organisationsverfügungen des Landesamtsdirektors (LADir) festgelegt.

Im überprüften Zeitraum erließ der LADir für die Abt. 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau sowie Abt. 9 mehrere Organisationsverfügungen. Für die Abt. 9 waren v.a. die Organisationsverfügung vom 28.03.2008 (Organisationsverfügung 2008) und vom 02.12.2014 (Organisationsverfügung 2014) maßgeblich.<sup>31</sup>

(2) Die Organisationsverfügung 2008 umfasste die Abt. 4b-Güterwege, Agrar- und Forsttechnik, Abt. 8 sowie Abt. 9.

Demnach bestand die Abt. 9 aus drei Hauptreferaten (HR) sowie der Außenstelle Oberwart Wasser- und Abfallwirtschaft. Zu den HR gehörten:

- HR Wasser- und Abfallwirtschaft,
- HR Gewässeraufsicht und Gewässerentwicklung sowie
- HR Wassermengenwirtschaft.

Die HR waren in Referate unterteilt. Dem HR Wasser- und Abfallwirtschaft war u.a. das Referat Flussbau, öffentliches Wassergut und Wasserbuch zugewiesen. Zu dessen Aufgaben zählten:

- konzeptive Planung im Bereich Gewässerbetreuung und Hochwasserschutz,
- Instandhaltung von Gewässern,
- Förderverwaltung (BWV, WLV),
- Beratung von Wasserverbänden und Gemeinden,
- HW-Bereitschaftsdienst und Talsperrenaufsicht,
- Erfassung und Evidenz des Öffentlichen Wassergutes,
- Führung des Wasserbuches sowie
- Sachverständigendienst für Schutzwasserbau.

Die Aufgaben der Außenstelle Oberwart waren in der Organisationsverfügung 2008 wie folgt definiert:

- Sachverständigendienste und Umsetzung der Aufgaben des HR Wasser- und Abfallwirtschaft bei Maßnahmen in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf sowie
- Mitwirkung bei der Förderverwaltung.

Die Errichtung, Pflege und Instandhaltung von wasserbaulichen Anlagen und Fließgewässern in Eigenregie wies die Organisationsverfügung 2008 den Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord (BBN) und Süd (BBS) der Abt. 8 zu (im Nachfolgenden: BBZ).

Der Schutzwasserbau war in den BBZ im operativen Wasserbau angesiedelt. Dieser umfasste zudem die Siedlungswasserwirtschaft und ökologische Maßnahmen.

---

<sup>31</sup> Vgl. Anlagen 3 und 4.

(3) Mit der Organisationsverfügung 2014 richtete der LADir in der Abt. 9 das Referat Förderungsabwicklung ein, welches direkt dem Abteilungsvorstand unterstellt war. Zu dessen Aufgaben gehörten die hauptreferatsübergreifende interne Kontrolle sowie Förderabwicklung in den Bereichen Siedlungswasserwirtschaft und Flussbau.

(4) Die Abt. 9 stellte Organigramme zur Verfügung. Diese zeigten jene landesinternen und externen Organisationseinheiten, welche in den Schutzwasserbau eingebunden waren. Dazu gehörten insbesondere:

- Abt. 1-Personal,
- Abt. 2-Gemeinden und Schulen,
- Abt. 3-Finanzen und Buchhaltung sowie
- Abt. 5-Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr.

Abteilungsintern waren v.a. nachstehende HR und Referate mit Schutzwasserbauagenden betraut:

- HR Wasser- und Abfallwirtschaft,
- HR Wassermengenwirtschaft,
- Referat Flussbau,
- Referat Förderungsabwicklung sowie
- Außenstelle Oberwart.

(5) Im Schutzwasserbau bestand in der Abt. 9 folgende Gebietsaufteilung:

Zuständigkeitsbereich	Bezirk
Nord	Neusiedl/See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg
Mitte	Oberpullendorf
Süd	Oberwart, Güssing, Jennersdorf

Tab. 4: Zuständigkeitsbereiche Schutzwasserbau  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Zuständigkeitsbereiche (Gebiete) betreuten projektverantwortliche Mitarbeiter der Abt. 9 und Bauleiter der Abt. 8 (BBZ).

Über die Gebiets- und Zuständigkeitsverteilung im Schutzwasserbau lagen keine organisatorischen Regelungen vor.

(6) Den Bereich Süd verwaltete die Außenstelle Oberwart der Abt. 9. Die internen Zuständigkeiten waren in die Bereiche Siedlungswasserwirtschaft und Flussbau unterteilt. Die Aufgabenzuteilung traf der Außenstellenleiter nach personellen und fachlichen Ressourcen. Schriftliche Regelungen darüber gab es nicht.

4.3.2 Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland über keine durchgängige schriftliche Aufbauorganisation im Schutzwasserbau verfügte. Dies betraf insbesondere die Zuständigkeitsbereiche und Aufgabenverteilung.

Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass in die Abwicklung eines Schutzwasserbauprojekts bis zu neun von Organisationseinheiten des Landes Burgenland eingebunden waren. Darüber hinaus fanden ab dem Jahr 2008 mehrere organisatorische Änderungen in den Abteilungen 8 und 9 statt.

Der BLRH empfahl, die Aufbauorganisation im Schutzwasserbau durchgängig zu regeln und darzustellen. Diese sollte sämtliche Zuständigkeitsbereiche und die Aufgabenverteilung erfassen. Die Aufbauorganisation wäre laufend zu evaluieren und anzupassen. Aktualisierungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

4.3.3 Die geprüfte Stelle teilte dazu mit:

*„Die in der Förderverwaltung „Schutzwasserbau“ tätigen Bediensteten mussten auf Grund der personellen Ausstattung auch in anderen Sachgebieten tätig sein und waren daher verschiedenen Hauptreferaten bzw. Referaten zugeteilt. Dies geht auch aus den Arbeitsplatzbeschreibungen hervor.“*

#### 4.4 Ablauforganisation

4.4.1 (1) Die Ablauforganisation im Flussbau war wie folgt dokumentiert:

- Aufgabenorganisation Flussbau vom 09.03.2011 sowie
- Prozessanalyse und Ablauforganisation für die Errichtung, Pflege und Instandhaltung von wasserbaulichen Anlagen und Fließgewässern vom 21.03.2011.

Letztgenannte brachte der Abteilungsvorstand der Abt. 8 mit Schreiben vom 28.03.2011 dem Landeshauptmann zur Kenntnis.

(2) Aufgabenorganisation, Prozessanalyse und Ablauforganisation definierten bzw. beschrieben folgende Prozesse:<sup>32</sup>

Prozess	Bezeichnung
I	Erstellung und Umsetzung des laufenden Pflege- und Instandhaltungsprogramms für wasserbauliche Anlagen und Fließgewässer
II	Instandsetzungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen und Fließgewässern nach Hochwasserereignissen einschließlich Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug
III	Errichtung und Ausbau wasserbaulicher Anlagen gemäß Hochwasserschutzkonzept inkl. Beratung, Ausschreibung, Bauleitung (Bauüberwachung) und Abrechnung für Firmenbaulose

Tab. 5: Prozesse

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Prozesse betrafen im Wesentlichen die Bauabwicklung von Fördermaßnahmen.

Prozesse wie z.B. Strategie-, Förderprogrammplanung und Förderabwicklung waren nicht abgebildet.<sup>33</sup> Eine Prozesslandkarte mit allen maßgeblichen Haupt-, Teil- und Hilfsprozessen existierte nicht.

(3) Die Aufgabenorganisation, Prozessanalyse und Ablauforganisation erarbeiteten die Abt. 8 und 9. Verfasser und Genehmiger waren nicht dokumentiert.

Eine laufende Anpassung der o.a. Unterlagen an die organisatorischen Änderungen (v.a. Organisationsverordnung 2014) fand nicht statt.

<sup>32</sup> Vgl. Anlage 5.

<sup>33</sup> Vgl. Abschnitt 5.4.

- 4.4.2 Der BLRH anerkannte die Definition und Beschreibung der Prozesse im Flussbau durch das Land Burgenland vom März 2011. Diese waren allerdings im Wesentlichen auf die Bauabwicklung beschränkt. Weitere Prozesse waren nicht abgebildet. Ferner fehlte eine Prozesslandkarte mit allen maßgeblichen Haupt-, Teil- und Hilfsprozessen.

Die Ablauforganisation war nicht verbindlich geregelt. Insbesondere fehlten Verfasser und Genehmigender. Eine laufende Anpassung an organisatorische Änderungen fand ebensowenig statt.

Der BLRH empfahl, die Ablauforganisation bzw. Prozesse weiter zu entwickeln, zu präzisieren und zu formalisieren. Insbesondere wäre eine Prozesslandkarte zu erstellen.

Die Prozessbeschreibungen sollten mit der Aufbauorganisation und den Stellenbeschreibungen übereinstimmen. Auf sämtlichen Dokumenten wären Verfasser, Versionsnummer, Erstellungsdatum und Genehmigender anzuführen.

Die Prozesse bzw. Prozessanalysen sollten im Zuge von Effizienzbetrachtungen (Struktur-, Kosten- und Personaleffizienz) nachweislich herangezogen werden.<sup>34</sup>

#### 4.5 Personal

- 4.5.1 (1) Für die strategische und fördertechnische Abwicklung der Schutzwasserbauaufgaben standen im Prüfungszeitraum zwischen rd. 3,0 und 3,6 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ)<sup>35</sup> zur Verfügung.<sup>36</sup>

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
VBÄ	3,00	3,10	3,25	3,25	3,35	3,60
Bedienstete	12	12	11	11	14	13

Tab. 6: Personal Schutzwasserbau jeweils per 31.12.  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die o.a. Bediensteten waren auf mehrere Organisationseinheiten der Abt. 8 und 9 verteilt. Hierzu zählten insbesondere:

- HR Wasser- und Abfallwirtschaft,
- HR Wassermengenwirtschaft,
- Referat Flussbau,
- Referat Förderungsabwicklung,
- Außenstelle Oberwart,
- Rechnungswesen Abt. 9<sup>37</sup> sowie
- Referat Förderungswesen.<sup>38</sup>

<sup>34</sup> Vgl. Abschnitt 4.5.

<sup>35</sup> Eine VBÄ entsprach einer vollbeschäftigten Arbeitskraft (40 Stunden/Woche).

<sup>36</sup> Inkl. AV, HR- und Referatsleiter.

<sup>37</sup> Dieses war im HR Rechnungswesen, Finanzen, Controlling und allgemeine Dienste in der Abt. 8 angesiedelt.

<sup>38</sup> Vgl. Anlagen 3 und 4.

Die Verteilung der Bediensteten nach Verwendungsgruppen zeigt folgendes Bild:

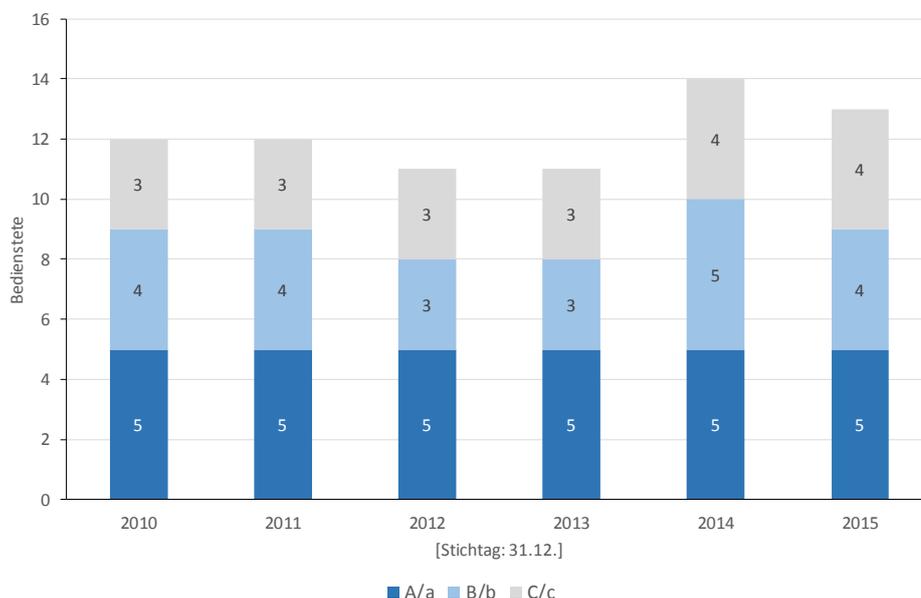


Abb. 2: Personal Schutzwasserbau nach Verwendungsgruppen  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Durchschnittlich standen für die Förderverwaltung rd. 3,26 VBÄ zur Verfügung.<sup>39</sup>

Von 2010 bis 2015 bearbeiteten die Landesbediensteten zumindest 626 Förderanträge mit einem Fördervolumen von rd. 91 Mio. EUR.<sup>40</sup> Auf ein VBÄ entfielen somit rd. 192 Fördermaßnahmen mit einem Fördervolumen von rd. 28 Mio. EUR.

(3) Der Mitarbeiterstand im operativen Wasserbau im handwerklichen Dienst (VB II) in den BBZ schwankte zwischen rd. 36,1 und rd. 46,7 VBÄ:<sup>41</sup>

Jahr	BBN	BBS	Summe (BBZ)
	[VBÄ]	[VBÄ]	[VBÄ]
2010	13,6	33,1	46,7
2011	12,8	31,7	44,5
2012	12,8	24,3	37,1
2013	11,7	21,5	33,2
2014	13	19,8	32,8
2015	15,8	20,3	36,1

Tab. 7: Mitarbeiterstand operativer Wasserbau (VB II)  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Von 2010 bis 2015 sank der Personalstand im operativen Wasserbau in den BBZ um rd. 10,6 VBÄ (rd. -23 %).

<sup>39</sup> Die VBÄ beinhalteten auch AV, HR- und Referatsleiter.

<sup>40</sup> 14 Fördermaßnahmen mit einem Fördervolumen von rd. 9 Mio. EUR wickelte die WLW ab, vgl. Abschnitt 5.6.

<sup>41</sup> Die Abt. 8 berechnete die VBÄ aus dem Quotienten der Stunden je Organisationseinheit (BBN, BBS) und Jahr vom betreffenden Kostenträger und dem Stundenjahresmittel je VB II-Mitarbeiter. Gerundete Werte.

Im BBS fand eine Reduktion um rd. 12,8 VBÄ (rd. -39 %) statt. Das BBN verzeichnete einen Anstieg um rd. 2,2 VBÄ (rd. 16 %).

(4) Fundierte Analysen über Personalbedarf und -effizienz für die Aufgabenerfüllung im Schutzwasserbau<sup>42</sup> lagen nicht vor.

- 4.5.2 Der BLRH hinterfragte die personelle Ausstattung der zuständigen Landesdienststellen für die Förderabwicklung Schutzwasserbaumaßnahmen von durchschnittlich rd. 3,26 VBÄ. Er betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund von zumindest 626 bearbeiteten Förderanträgen und einem Fördervolumen iHv. rd. 91 Mio. EUR.

Der BLRH konnte Personalbedarf und -effizienz unter Berücksichtigung des operativen Wasserbaus in den BBZ mangels fundierter Personalanalysen nicht abschließend beurteilen.

Der BLRH empfahl, die personelle Ausstattung der Landesdienststellen für die Abwicklung der Schutzwasserbauaufgaben zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. Hierzu sollten Personaleffizienzanalysen auf Basis von Kennzahlen, wie z.B. Anzahl der Förderprojekte, Fördervolumen und Flusskilometer, angestellt werden. Dabei wäre der operative Wasserbau der BBZ zu berücksichtigen.

In die Personalanalysen sollten die Empfehlungen des BLRH einbezogen werden.

- 4.5.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich dazu wie folgt:  
*„Seit 1. Juli 2017 ist die Personalabteilung auch für die Personalentwicklung (Stellenbeschreibungen, Personalplanung etc.) zuständig. In den nächsten Monaten wird ein Projekt zum Thema Personalplanung, insb. Nachfolgeplanung, begonnen werden. Ebenso sollen im Land einheitliche Stellenbeschreibungen ausgerollt werden (Pilotprojekt + anschließende Ausrollung).“*

#### 4.6 Arbeitsplatzbeschreibungen

- 4.6.1 (1) Eine Arbeitsplatzbeschreibung stellt eine verbindliche und schriftliche Festlegung der organisatorischen Eingliederung eines Arbeitsplatzes in einer Organisationseinheit dar. Dies insbesondere hinsichtlich der Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Rechte. Sie hat den Zweck:
- Zuständigkeiten transparent, umfassend und überschneidungsfrei zu regeln sowie
  - als Hilfsmittel insbesondere im Rahmen der Arbeitsbewertung, der Personalführung und der Ermittlung des Personalbedarfs zu dienen.

Insofern ist die Arbeitsplatzbeschreibung ein Instrument der Personalplanung.

<sup>42</sup> Z.B. Personalanalysen auf Basis bestimmter Kennzahlen (Anzahl der Fördermaßnahmen, Fördervolumen, Flusskilometer etc.).

(2) Die Abt. 8 und 9 legten die Arbeitsplatzbeschreibungen der betreffenden Mitarbeiter im Schutzwasserbau vor. Diese wiesen keinen einheitlichen Standard auf:

- Das Beschäftigungsausmaß und die besoldungsrechtliche Einstufung (Verwendungsgruppe) waren nicht enthalten.
- Es fehlte eine durchgängige Datierung und Unterfertigung durch die Bediensteten und den Dienststellenleiter.
- Die Arbeitsplatzbeschreibungen waren zum Teil unvollständig ausgefüllt.
- Aktualisierungen waren nicht dokumentiert.

4.6.2 Der BLRH stellte fest, dass die Arbeitsplatzbeschreibungen der im Schutzwasserbau tätigen Landesbediensteten keinen einheitlichen Standard aufwiesen. Es fehlten Angaben über Beschäftigungsausmaß und besoldungsrechtliche Einstufung sowie eine durchgängige Datierung bzw. Unterfertigung der Arbeitsplatzbeschreibungen.

Der BLRH empfahl, die Arbeitsplatzbeschreibungen zu standardisieren. Diese sollten mit den betreffenden Organisationsverfügungen übereinstimmen und insbesondere das Beschäftigungsausmaß enthalten. Die Arbeitsplatzbeschreibungen wären laufend anzupassen. Aktualisierungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

## 5. Förderung

### 5.1 Grundlagen

5.1.1 (1) Gesetzliche Grundlage für die Förderung des Wasserbaus war das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG). Dieses regelte die Gewährung von Bundes- oder Fondsmittel<sup>43</sup> für folgende Maßnahmen:

- Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen<sup>44</sup>,
- Erstellung von Unterlagen<sup>45</sup>,
- Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen sowie
- Grunderwerb und Wiederherstellungen.

(2) Im Schutzwasserbau waren v. a. folgende Maßnahmen förderbar (im Nachfolgenden: Fördermaßnahmen):

- Hochwasserrückhaltemaßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse,
- zusätzliche Schutz- und Regulierungsmaßnahmen,
- Maßnahmen an Grenz- und Bundesgewässern,
- Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- Instandhaltungsmaßnahmen,
- wasserwirtschaftliche Unterlagen sowie
- Sofortmaßnahmen nach Hochwasserschäden.<sup>46</sup>

(3) Technische Grundlagen bildeten insbesondere die technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) einschließlich Durchführungsbestimmungen. Diese erließ der BMLFUW gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 iVm. § 3 Abs. 2 WBFG.

Im Prüfungszeitraum waren die RIWA-T 2006 mit den Durchführungsbestimmungen 2006 und 2012 maßgeblich. Per 01.01.2016 galten die RIWA-T 2016 und Durchführungsbestimmungen 2016 vom November 2015.

(4) Für die Bauausführung waren neben dem BVergG 2006 die Leistungsbeschreibungen des BMLFUW anzuwenden.

Bis Juni 2015 war die Leistungsbeschreibung-Flussbau vom September 2002 maßgeblich. Ab 01.07.2015 galt die Leistungsbeschreibung-Verkehrsinfrastruktur.

(5) Gemäß RIWA-T 2006 war für die Vollziehung des WBFG die Bundeswasserbauverwaltung (Abt. 9) verantwortlich. Dieser oblagen insbesondere die Finanzierungs- und Förderverwaltung einschließlich Vorbereitung, Abwicklung, Management, Kontrolle, Abrechnung sowie Kollaudierung.

<sup>43</sup> Mittel aus dem Katastrophenfonds.

<sup>44</sup> Z.B. Verbesserung des Wasserhaushalts, Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen.

<sup>45</sup> Z.B. Wasserwirtschaftliche Planungen, Untersuchungen, Grundsatzkonzepte, Gefahrenzonenpläne, Regionalstudien und Projekte.

<sup>46</sup> Vgl. Anlagen 7 und 10.

## 5.2 Förderziele, Förderstrategie

5.2.1 (1) Die RIWA-T 2006 definierten die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen unter Berücksichtigung von Raumordnung, Umweltschutz sowie umfassender Landesverteidigung. Ferner enthielten sie Maßnahmen für die Erreichung dieser Ziele.

(2) Die Bgld. LReg erließ mit Verordnung vom November 2011 das Landesentwicklungsprogramm 2011 (LEP 2011). Gesetzliche Grundlage bildeten §§ 7 und 10 Bgld. Raumplanungsgesetz.<sup>47</sup>

Das LEP 2011 enthielt u.a. Bestimmungen zum örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinden und zu ausgewählten Widmungskategorien. Das örtliche Entwicklungskonzept hatte demnach Freihaltezonen und Hochwasserabflussgebiete auszuweisen. Insbesondere waren Baulandwidmungen in Hochwasserabflussgebieten (HQ 100) unzulässig.

Zuständige Fachabteilung für Raumplanungsangelegenheiten war die LAD-Stabstelle Raumordnung und Wohnbauförderung. Diese bezog die Abt. 9 im Rahmen der Vollziehung des Bgld. Raumplanungsgesetzes ein (z.B. Einholung von Stellungnahmen und Fachgutachten).

(3) Das Land Burgenland verfügte über ein Hochwasserschutzkonzept. Dieses bestand aus mehreren Teilen und umfasste insbesondere:

- Studien und Broschüren des BMLFUW<sup>48</sup>,
- den Nationalen Hochwasserrisiko-Managementplan (RMP)<sup>49</sup>,
- das Hochwasserschutzkonzept Burgenland 2009 sowie
- die Zukunftsstrategie 2030.

(4) Das Hochwasserschutzkonzept Burgenland 2009 erarbeitete die Abt. 9 und beinhaltete v.a.:

- gesetzliche und technische Grundlagen,
- Bestandteile des Hochwasserschutzes<sup>50</sup>,
- Maßnahmenpläne mit Kosten sowie
- Übersichtskarten.<sup>51</sup>

Das Hochwasserschutzkonzept Burgenland 2009 referenzierte auf die Hochwasserereignisse der Jahre 2008 und 2009. Es listete 16 Flusseinzugsgebiete und 94 Fördermaßnahmen auf. Die Kosten für deren Umsetzung bezifferte das Konzept mit rd. 121,4 Mio. EUR.

Schutzziel war das einhundertjährige Hochwasserereignis (HQ 100). Ein Zeithorizont für die Umsetzung der Maßnahmen war im Konzept nicht festgelegt.

(5) Die „Zukunftsstrategie 2030“ war ein Programm des Landes Burgenland für Umwelt, Naturschutz und den ländlichen Raum. Dieses erstellte ein externes Unternehmen im Auftrag des Landes Burgenland zwischen November 2014 und Feber 2015. Der Endbericht datierte mit 27.02.2015.

<sup>47</sup> LGBl. Nr. 71/2011, vgl. Abschnitt 2.1.

<sup>48</sup> Vgl. „Hochwasserschutz in Österreich, Flood protection in Austria“, Wien 2006 und „FloodRisk II, Vertiefung und Vernetzung zukunftsweisender Umsetzungsstrategien zum integrierten Hochwassermanagement“, Wien, Juni 2009.

<sup>49</sup> Vgl. Abschnitt 3.2.

<sup>50</sup> Information, technischer Schutz und Vorsorge.

<sup>51</sup> Die Übersichtskarten beinhalteten die Hochwasserbereiche sowie die bestehenden, vorgesehenen bzw. geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken und lineare Maßnahmen).

Die Auftragsvergabe und Koordination erfolgte durch die Abt. 5-Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr (HR-Natur- und Umweltschutz). Die Grundlage war der Beschluss der Bgld. LReg vom 14.10.2014.

Die „Zukunftsstrategie 2030“ hatte folgende vier Schwerpunktthemen:

- Herkunft hat Zukunft – Landwirtschaft und regionale Lebensmittel,
- Land hat Zukunft – Ländlicher Raum,
- Wasser hat Zukunft – Wasserwirtschaft sowie
- Natur hat Zukunft – Klassischer Naturschutz mit Umweltrelevanz.

Für jedes Schwerpunktthema waren Ziele, Strategie und prioritäre Maßnahmen definiert.

Der Hochwasserschutz war im Themenfeld „Wasser hat Zukunft“ bzw. unter den prioritären Maßnahmen als „Ökologischer Hochwasserschutz 2020“ berücksichtigt.<sup>52</sup>

Die „Zukunftsstrategie 2030“ und die prioritären Maßnahmen referenzierten v.a. auf das Programm Hochwasserschutz 2020.

Ziel dieses Programms war, bis zum Jahr 2020 den Hochwasserschutz an allen Gewässern bis HQ 100 zu garantieren. Schwerpunkte bildeten

- der verbesserte Hochwasserschutz in der Fläche,
- die Verbesserung der Gewässermorphologie<sup>53</sup> sowie
- der Feuchtigkeitsschutz.

(6) Die Abt. 9 nannte mit Schreiben vom 18.07.2016 u.a. folgende Zielsetzung: *„Die Genehmigungsakte über Ziele und Strategie des Landes betreffend den Schutzwasserbau beziehen sich auf alle Maßnahmen, die dem Schutzwasserbau dienen. Als Ziel wurde die Erreichung des Schutzes bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis in einem Zeitraum von 7-10 Jahre von politischer Seite definiert. Dazu sollen insbesondere Maßnahmen mit Wirkung auf die APSFR-Gebiete gesetzt werden.“*<sup>54</sup>

(7) Spezifische Beschlüsse der Bgld. LReg über das Hochwasserschutzkonzept mit präzisen Zielvorgaben lagen nicht vor.

(8) Über die Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts existierten keine spezifischen Nachweise. Die Abt. 9 bezifferte den Umsetzungsgrad der Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept Burgenland 2009 mit etwa 70%.

5.2.2 Zu (1-5) Der BLRH anerkannte, dass das Land Burgenland mit dem Landesentwicklungsprogramm 2011 verbindliche Regelungen für den Hochwasserschutz festlegte.

In diesem Zusammenhang hob der BLRH die Einbeziehung der Abt. 9 durch die LAD-Stabstelle Raumordnung und Wohnbauförderung im Rahmen der Vollziehung des Bgld. Raumplanungsgesetzes hervor.

<sup>52</sup> Vgl. Prioritäre Maßnahme WW4 „Ökologischer Hochwasserschutz 2020“.

<sup>53</sup> Z.B. Verlauf, Fließgeschwindigkeit, Uferbeschaffenheit und Artenvielfalt.

<sup>54</sup> Vgl. Abschnitt 3.2.

Darüber hinaus verfügte das Land Burgenland über ein Hochwasserschutzkonzept.

Zu (7, 8) Der BLRH kritisierte, dass über das Hochwasserschutzkonzept und dessen Zielvorgaben keine spezifischen Beschlüsse der Bgld. LReg vorlagen. Nachvollziehbare Nachweise über den Umsetzungsgrad des Hochwasserschutzkonzepts waren nicht vorhanden.

Der BLRH empfahl der Bgld. LReg, ein umfassendes Hochwasserschutzkonzept für das Burgenland zu beschließen. Dieses sollte die Vorgaben des Bundes und klare Zielvorgaben des Landes Burgenland enthalten. Das Hochwasserschutzkonzept wäre den Förderprogrammen und der Genehmigung der Landesfördermittel zugrunde zu legen.<sup>55</sup> Ferner wäre dessen Umsetzung laufend zu evaluieren und nachzuweisen (z.B. Abweichungsanalysen).

5.2.3 Die geprüfte Stelle nach dazu folgendermaßen Stellung:

*„Der Nachweis über den Umsetzungsgrad ist insofern gegeben, als in tabellarischer und planlicher Darstellung alle per 31.12.2015 vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen vorhanden sind.“*

5.2.4 Der BLRH entgegnete, dass kein direkter Zusammenhang zwischen dem Hochwasserschutzkonzept und der angeführten Maßnahmenliste herstellbar war. Abweichungsanalysen lagen nicht vor. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass das Hochwasserschutzkonzept Burgenland 2009 als Teil des Hochwasserschutzkonzepts keine konkreten Umsetzungstermine für die Maßnahmen enthielt.

Der BLRH verwies auf seine o.a. Ausführungen.

### 5.3 Genehmigung der Fördermittel

5.3.1 (1) Die Fördermaßnahmen finanzierten das BMLFUW, die Länder (Land Burgenland) und die Förderwerber (Interessenten).<sup>56</sup> Die Interessenten waren im WRG definiert. Dazu zählten Gemeinden und Verbände.<sup>57</sup>

Die Fördermaßnahmen und zugehörigen Fördersätze waren im WBFG definiert.<sup>58</sup>

(2) Die Bundesmittel genehmigte der zuständige Bundesminister, die Landesmittel die Bgld. LReg. Deren Beschlussfassung fand nach Genehmigung der Bundesmittel statt bzw. setzte diese voraus.

<sup>55</sup> Vgl. Abschnitt 5.5 und 5.6.

<sup>56</sup> Vgl. Abschnitt 5.6.

<sup>57</sup> Vgl. Anlage 6.

<sup>58</sup> Vgl. Anlage 7.

Der Bundesminister bewilligte die Fördermittel in Form von Sammel- und Einzelgenehmigungen:

Genehmigung BMLFUW	Grundlage	Inhalt	Kostenerfordernis
			[EUR]
Sammelgenehmigung	Sammelverzeichnisse	Klein-/Sofortmaßnahmen	unter 110.000
Einzelgenehmigung	Sammel-/Projektlisten	Maßnahmen	bis 1.000.000
	Einzelantrag	Maßnahmen	über 1.000.000

Tab. 8: Genehmigung BMLFUW

Quelle: Land Burgenland, DFB; Darstellung: BLRH

(3) Ab September 2013 entschied der Bundesminister über schutzwasserwirtschaftliche Förderungen auf Empfehlung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft (Kommission Wasserwirtschaft).<sup>59</sup> Davor erfolgte die Entscheidungsvorbereitung bzw. Empfehlung durch das BMLFUW<sup>60</sup>.

(4) Gemäß den Durchführungsbestimmungen 2006 und 2012 war eine Überschreitung der genehmigten Bundesmittel bis 10 % plus 10.000 EUR, höchstens jedoch 100.000 EUR zulässig. Darüber hinausgehende Überschreitungen bedurften der (neuerlichen) Bewilligung des BMLFUW.

Ausgabenüberschreitungen der Landesmittel erforderten die Genehmigung der Bgld. LReg.

#### 5.4 Förderorganisation, Förderablauf

5.4.1 (1) Das BMLFUW wickelte die Förderungen (Bundesmittel) von 2010 bis 2013 ab. Danach fungierte die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)<sup>61</sup> als Abwicklungsstelle des Bundes gemäß § 3a WBFVG. Grundlage bildete die WBFVG-Betrauungsverordnung des BMLFUW.<sup>62</sup>

(2) Entscheidungsgrundlagen für die Genehmigung der Fördermittel durch den zuständigen Bundesminister bildeten Sammelverzeichnisse, Sammel-/Projektlisten und Einzelanträge.<sup>63</sup> Diese Unterlagen erstellte die Abt. 9, welche sie der KPC weiterleitete. Die Vorlage an die Kommission Wasserwirtschaft und den Bundesminister erfolgte durch die KPC.

Die Listen mit den Förderanträgen enthielten behördlich genehmigte<sup>64</sup> und baureife Detailprojekte. Diese Projekte prüfte und koordinierte die Abt. 9 in Abstimmung mit dem BMLFUW.

(3) Die Abt. 9 wendete bei der Prüfung und Koordination der Förderanträge bzw. Förderprojekte die Kriterien der RIWA-T 2006 an. Diese berücksichtigte dabei auch das Hochwasserschutzkonzept und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die APSFR-Gebiete.<sup>65</sup>

<sup>59</sup> 63. Kommissionssitzung am 03.09.2013.

<sup>60</sup> Sektion VII.

<sup>61</sup> FN 236804 t.

<sup>62</sup> BGBl. II Nr. 303/2013 idgF., vgl. Abschnitt 2.1.

<sup>63</sup> Vgl. Abschnitt 5.3.

<sup>64</sup> Z.B. wasser-, natur- und forstrechtliche Bewilligung, vgl. Abschnitt 2.1.

<sup>65</sup> Vgl. Abschnitt 3.2, 5.2 und 5.6.

(4) Die Fördermittel (Bundes- und Landesmittel) zahlte das Land Burgenland aus. Die Bundesmittel forderte das Land monatlich bei der KPC<sup>66</sup> an. Grundlage bildeten das Jahresbudget sowie der jeweilige Stand der Verpflichtungen und Vorbelastungen.

Die Auszahlung der Bundesmittel an das Land Burgenland fand nach den Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes statt.

(5) Der Förderablauf und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten waren in den Ablaufdiagrammen des BMLFUW vom März 2012 dargestellt.<sup>67</sup> Der Gebarungsvollzug der Bundesmittel war in den Durchführungsbestimmungen 2006 und 2012 geregelt.

(6) Die landesinterne Förderorganisation<sup>68</sup> von 2010 bis 2015 war weder geregelt noch dargestellt.

Die Abt. 9 erläuterte den Förderablauf und Gebarungsvollzug<sup>69</sup> anhand des Ablaufdiagramms vom 27.10.2016<sup>70</sup> sowie einzelner Genehmigungsakte.

In den Gebarungsvollzug und die Endabrechnung waren insbesondere folgende Stellen eingebunden:

- Referat Flussbau,
- Referat Rechnungswesen,
- Referat Förderungsabwicklung,
- Außenstelle Oberwart,
- BBZ,
- Abt. 3-Finzen- und Buchhaltung sowie
- KPC.

In den Prozessdefinitionen für den Flussbau vom März 2011<sup>71</sup> war die Verrechnung der Leistungen und Rechnungsprüfung ansatzweise beschrieben. Eine detaillierte Gesamtübersicht über alle in den Gebarungsvollzug eingebundenen Landesdienststellen mit den zugehörigen Prozessen bzw. Prozessbeschreibungen war nicht vorhanden. Spezifische Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen des Landes Burgenland existierten nicht.

(7) Die Abt. 9 teilte die Genehmigung der Fördermittel für Bauvorhaben den Interessenten schriftlich mit. Diese hatten eine Verpflichtungserklärung zu unterfertigen und die entsprechenden Beschlüsse<sup>72</sup> vorzulegen.

Bei Instandhaltungen erfolgten die Entgegennahme der Förderanträge und die Förderberatung durch die Abt. 9 unterschiedlich.

In den Zuständigkeitsbereichen Nord und Mitte erfolgten Entgegennahme von Förderansuchen und Förderberatung für Instandhaltungen anlassbezogen, mündlich und/oder schriftlich.

---

<sup>66</sup> Zuvor BMLFUW.

<sup>67</sup> Vgl. Anlage 8.

<sup>68</sup> Förderorganisation umfasst Förderaufbau und Förderablauf.

<sup>69</sup> Beschreibung.

<sup>70</sup> Vgl. Anlage 9. Der abgebildete Förderablauf gelangte seit 2014 zur Anwendung.

<sup>71</sup> Vgl. Abschnitt 4.4.

<sup>72</sup> Gemeinderatsbeschlüsse und Beschlüsse des Verbands.

Die Außenstelle Oberwart führte für den Bereich Süd im Beisein des BBS jährlich Informationsveranstaltungen mit den Interessenten durch.<sup>73</sup> Sie verfasste darüber Protokolle, welche sie den Interessenten übermittelte.

Einheitliche abteilungsinterne Regelungen darüber bestanden nicht.

- 5.4.2 Zu (4-7) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die landesinterne Förderorganisation weder geregelt noch dokumentiert war. Ferner bestanden für den Gebarungsvollzug keine spezifischen Durchführungsbestimmungen des Landes Burgenland.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt, dass zumindest sechs Landesdienststellen in die Förderabwicklung bzw. den Gebarungsvollzug eingebunden waren.

Zudem erkannte der BLRH unterschiedliche Abläufe in den Bereichen Nord, Mitte und Süd für die Förderung von Instandhaltungen.

Der BLRH empfahl, Förderorganisation und Gebarungsvollzug im Schutzwasserbau zu vereinheitlichen und nachvollziehbar darzustellen.<sup>74</sup> Die Regelungen wären auf die Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T abzustimmen. Änderungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

- 5.4.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich dazu wie folgt:  
*„Die Zuständigkeit für die Feststellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen in der Schutzwasserbau lag ausschließlich in der Abteilung 9 – Wasser- und Abfallwirtschaft. Auch die Überprüfung der Leistungen in Hinblick auf die förderbaren Kosten lag im Aufgabenbereich der Abteilung 9. [...]“*

*Die Anerkennung der förderbaren Kosten ist in Richtlinien des Bundes geregelt und erfolgt landesweit ident. Die Unterschiede betreffen die Dokumentation der Förderberatung bzw. des Instandhaltungsbedarfs sowie die Baukontoführung.“*

- 5.4.4 Der BLRH stellte klar, dass seine Feststellungen auf die landesinterne Regelung und Dokumentation der Förderorganisation gerichtet waren. Dies betraf nicht nur verschiedene Organisationseinheiten der Abt. 9, sondern auch andere Abteilungen des Landes Burgenland. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen in Abschnitt 4.3 und 5.4.

## 5.5 Förderprogramme

- 5.5.1 (1) Die Abt. 9 erstellte jährlich Jahresarbeitsprogramme und Vorschaurechnungen (JAP), welche sie auch unterjährig aktualisierte. Beides fand in Abstimmung mit dem BMLFUW statt.

Die Abt. 9 führte zwei getrennte Listen, d.h. je ein JAP mit den Bundes- und Landesmitteln (JAP-Bund und JAP-Land). Das JAP-Land lag der Budgetierung der Landesmittel zugrunde.<sup>75</sup>

<sup>73</sup> Die Veranstaltungen fanden bezirkweise statt (Bezirk Oberwart im BBS, Bezirke Güssing und Jennersdorf bei der Kläranlage in Heiligenkreuz).

<sup>74</sup> Vgl. Abschnitt 4.3 und 4.4.

<sup>75</sup> Vgl. Abschnitt 7.1.

Die JAP enthielten die genehmigten<sup>76</sup>, geplanten<sup>77</sup> sowie beabsichtigten<sup>78</sup> Fördermaßnahmen.

Die Fördermaßnahmen waren in den JAP und Planrechnungen für die Jahre 2010 bis 2014 unterschiedlich dargestellt bzw. auf mehrere Listen verteilt. Demgegenüber fasste das JAP 2015 die Fördermaßnahmen/-informationen ganzheitlich zusammen.<sup>79</sup> Insbesondere waren im JAP 2015 die veranschlagten Baukosten, Förderquoten, Fördermittelverteilung<sup>80</sup> und mehrjährige Finanzplänen enthalten.

(2) Die JAP der Abt. 9 beinhalteten auch Fördermaßnahmen entlang der Lafnitz. Dafür bestanden gesonderte Förder- und Bauprogramme:

- Gemeinsames Bauprogramm Burgenland-Steiermark (GBP) sowie
- Sonderprogramm Lafnitz (SPL).

Das GBP umfasste Maßnahmen im burgenländisch-steirischen Grenzbereich der Lafnitz. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die betreffenden Abschnitte samt Zuständigkeiten:

Nr.	Abschnitt	Länge [km]	Interessent, Verband, Gemeinde		Betreuung
			Burgenland	Steiermark	
I	Pegel Dobersdorf bis Safenmündung	14,9	<b>Regulierungsverband Lafnitz-Lahn</b>		Burgenland, BWV (AS Oberwart)
			Rudersdorf	Altenmarkt	
			Deutsch Kaltenbrunn	Fürstenfeld	
			Lafnitz-Lahn		
II	Safenmündung bis Stögersbachmündung	26,0	<b>Wasserverband Mittlere Lafnitz</b>		Steiermark, BWV (BBL Hartberg)
			Deutsch Kaltenbrunn	Blumau	
			Burgauberg-Neudauberg	Burgau	
			Hackerberg	Neudau	
			Wörterberg	Wörth/L.	
III	Stögersbachmündung bis Landesgrenze	27,5	<b>Gemeinden</b>		Burgenland, BWV (AS Oberwart)
			Wolfau	Rohr	
			Markt Allhau	St. Johann i.d.H.	
			Loipersdorf-Kitzladen	Lafnitz	
			Neustift/L.		

Tab. 9: Lafnitz, Zuständigkeiten

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlass für das GBP bildeten Hochwasserereignisse der Jahre 1965/1966. Ziel und Inhalt waren der finanzielle Ausgleich des Landesbeitrags zwischen dem Burgenland und der Steiermark. Das Land Burgenland zahlte hierfür an das Land Steiermark jährlich Landesbeiträge, welche die Bgld. LReg genehmigte.<sup>81</sup>

Das SPL betraf Fördermaßnahmen an der Hochwasserentlastungsmulde (Flutmulde) in Heiligenkreuz. Diese diente dem Hochwasserschutz für Heiligenkreuz und St. Gotthard.<sup>82</sup>

(3) Neben den JAP der Abt. 9 existierten die jährlichen JAP der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV). Diese berücksichtigten die Fördermaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich.<sup>83</sup>

<sup>76</sup> Vgl. Abschnitt 5.4.

<sup>77</sup> Behördlich genehmigte Projekte (Vorlage an BMLFUW/KPC bevorstehend).

<sup>78</sup> Vorhaben von Interessenten bekundet, jedoch noch keine behördlichen Genehmigungen vorhanden (in der Planungsphase).

<sup>79</sup> Z.B. Veranschlagte Baukosten, Förderschlüssel, Fördermittelverteilung und mehrjährige Finanzpläne.

<sup>80</sup> Verteilung der Finanzierung auf Bund, Land und Fördernehmer.

<sup>81</sup> Die Landesbeiträge 2010, 2012 bis 2015 beschloss die LReg. Den Landesbeitrag 2011 iHv. rd. 5.312 EUR genehmigte der politische Referent (unter 10.000 EUR).

<sup>82</sup> Vgl. Abschnitt 7.2.

<sup>83</sup> Vgl. Abschnitt 3.1.

Das Land Burgenland leistete dafür an die WLW jährlich Landesbeiträge. Diese genehmigte die Bgld. LReg auf Grund der Programme und Abrechnungen der WLW.<sup>84</sup>

(4) Die Abt. 9 fasste die Landesbeiträge für die Fördermaßnahmen in den Genehmigungsakten der Bgld. LReg über die Freigabe der jährlichen Landesmittel zusammen.

Den Genehmigungsakten für die Jahre 2011 und 2013 bis 2015 lagen Maßnahmenlisten bei. Die Informationen waren auf die Maßnahmen und Jahresbeträge beschränkt. Den Genehmigungsakten der Bgld. LReg für die Jahre 2010 und 2012 waren keine Maßnahmenlisten beigegeben. Diese legte die Abt. 9 dem BLRH im Rahmen der Prüfungshandlungen vor.

Ein mehrjähriges Gesamtprogramm (JAP) mit Verweisen auf die maßgeblichen Förder- und Bauprogramme, Förderquote, Fördermittelverteilung und Finanzpläne lag den Genehmigungsakten der Bgld. LReg nicht bei.

(5) Programmplanungsrichtlinien über Struktur, Inhalt, Ersteller und Freigabe der Förder- und Bauprogramme waren nicht vorhanden.

(6) Im Zusammenhang mit dem GBP lag der Bescheid der Abt. VI/2-Umwelt- und Verkehrsrecht des Amtes der Bgld. LReg vom 04.03.1997 vor. Dieser betraf die Genehmigung der Satzungsänderung des Wasserverbands „Lafnitzregulierung, Teilstrecke Freistritzmündung bis Wollingermühle“.

Über die Flutmulde in Heiligenkreuz und die Genehmigung der Fördermittel stellte die Abt. 9 die Genehmigungsakte des BMLFUW und der Bgld. LReg zur Verfügung.

Weitere Verträge, Vereinbarungen oder Verwaltungsübereinkommen über die Zuständigkeits- und Kostenverteilung für die Fördermaßnahmen entlang der Lafnitz existierten nicht.

(7) Die Abt. 9 erstellte die Genehmigungsakte für die Landesbeiträge an die WLW und das Land Steiermark (GBP). Sie prüfte auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen.

Die Prüfung der Abrechnungsunterlagen der WLW und des Landes Steiermark<sup>85</sup> war wie folgt dokumentiert:

- Die WLW-Abrechnungen für 2010 bis 2013 enthielten Prüfungsvermerke der Abt. 3. Die Abrechnungen für 2010 bis 2012 und 2014 waren vom zuständigen Sachbearbeiter der Abt. 9 paraphiert. Auf der WLW-Abrechnung 2015 befand sich keine Prüfungsdokumentation.
- Die Abrechnungen des Landes Steiermark für 2011 bis 2015 waren weder mit Prüfungsvermerken der Abt. 3 versehen, noch vom Sachbearbeiter der Abt. 9 paraphiert. Demgegenüber wiesen sie händische Ergänzungen bzw. Korrekturen auf.

<sup>84</sup> Vgl. Abschnitt 5.6.

<sup>85</sup> Baubezirksleitung Hartberg (2010 bis 2012), Baubezirksleitung Oststeiermark (2013 bis 2015).

- 5.5.2 Zu (1-5) Der BLRH stellte fest, dass den Fördermaßnahmen entsprechende Förder- und Bauprogramme zugrunde lagen. Er anerkannte hierzu insbesondere das JAP der Abt. 9 für das Jahr 2015. Dieses gab einen Überblick über die genehmigten, geplanten und beabsichtigten Fördermaßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung.

Die Abt. 9 fasste die Fördermaßnahmen in den Genehmigungsakten der Bgld. LReg über die Freigabe der jährlichen Landesmittel zusammen. Sie erstellte dazu Maßnahmenlisten, welche allerdings nicht allen Genehmigungsakten beigegeben waren.

Ein mehrjähriges Gesamtförderprogramm mit allen förderspezifischen Informationen und Hinweis auf die maßgeblichen Förder- und Bauprogramme lag den Genehmigungsakten nicht bei.

Der BLRH vermisste hierzu spezifische Richtlinien für die Programmplanung- und Genehmigung der Landesmittel.

Der BLRH empfahl, Programmplanungs- sowie Genehmigungsrichtlinien für die Landesmittel zu erarbeiten. Auf deren Grundlage sollte ein Gesamtförderprogramm mit allen förderspezifischen Informationen und Hinweisen auf andere Förder- und Bauprogramme erstellt werden.

Das Gesamtförderprogramm wäre der Bgld. LReg als (zusätzliche) Entscheidungsgrundlage für die Gewährung der Landesmittel vorzulegen. Das Gesamtförderprogramm sollte das Hochwasserschutzkonzept des Burgenlandes (v.a. APSFR-Gebiete)<sup>86</sup> klar widerspiegeln.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass über die Zuständigkeits- und Kostenverteilung für die Fördermaßnahmen entlang der Lafnitz keine präzisen schriftlichen Regelungen bestanden. Dies betraf v.a. das gemeinsame Bauprogramm Burgenland-Steiermark.

Der BLRH empfahl, die rechtlichen Grundlagen über die Zuständigkeits- sowie Kostenverteilung für Fördermaßnahmen entlang der Lafnitz zu aktualisieren und zu präzisieren.

Zu (7) Der BLRH beanstandete, dass die Prüfung der Abrechnungen der WLW und des Landes Steiermark durch die betreffenden Landesdienststellen nicht durchgängig dokumentiert war.

Der BLRH empfahl, die Prüfung der Abrechnungen der WLW und des Landes Steiermark nachvollziehbar und einheitlich zu dokumentieren.

- 5.5.3 Die geprüfte Stelle nach dazu wie folgt Stellung:

*„Die Maßnahmenlisten lagen vollständig in der Abteilung 9 auf. Die Genehmigung der Landesmittel erfolgte in der Regel als Kofinanzierung nach Genehmigung der Bundesmittel. Die RIWA-T und die Durchführungsbestimmungen waren auch Grundlage für die Gewährung einer Landesförderung. [...]“*

---

<sup>86</sup> Vgl. Abschnitt 5.2.

*Die Abteilung 9 verfügte auf Basis der genehmigten, im jeweiligen JAP enthaltenen und in der Vorschau enthaltenen Projekte über ein mehrjähriges Gesamtprogramm hinsichtlich der Baumaßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung. Ebenso besteht seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung ein mehrjähriges Projektprogramm.“*

- 5.5.4 Der BLRH entgegnete, dass er die Existenz der Maßnahmenlisten in der Abt. 9 keineswegs in Abrede stellte. Die Maßnahmenlisten lagen allerdings nicht allen Genehmigungsakten der Bgld. LReg bei. Gleiches gilt für das mehrjährige Gesamtförderprogramm.

Der BLRH verwies auf seine o.a. Kritik und Empfehlungen.

## 5.6 Förder- maßnahmen

- 5.6.1 (1) Die Abt. 9 stellte eine Liste mit den von 01.01.2010 bis 31.12.2015 genehmigten Fördermaßnahmen zur Verfügung (Förderliste). Diese enthielt insbesondere:

- Bezeichnung, Standort, Gewässerart,
- Förderbereich, Förderart, Fördermaßnahme,
- Maßnahmen der WLV und entlang der Lafnitz<sup>87</sup>,
- betroffene APSFR-Gebiete,
- veranschlagte Baukosten,
- Förderstatus<sup>88</sup>, Fördersätze, Fördermittelverteilung,
- Datum der Kommissionssitzung<sup>89</sup> sowie
- Ausgaben und Ausgabenverteilung per 31.12.2015.

Die Fördermaßnahmen waren anhand der Genehmigungsakte und den SAP-Auszügen des Landes Burgenland nachvollziehbar.<sup>90</sup>

- (2) Die Abt. 9 verfügte über Finanztabellen mit allen im Prüfungszeitraum abgewickelten Fördermaßnahmen.<sup>91</sup>

Die Finanztabellen enthielten die jährlich veranschlagten und verausgabten Fördermittel. Dies mit folgenden Angaben bzw. folgender Gliederung:

- Bundes-, Landesbeiträge,
- Gewässerart, Art der Fördermaßnahme,
- Fördermaßnahmen und Ausgaben für die WLV sowie
- durchschnittliche Bundes- und Landesausgaben pro Jahr.

Weiters beinhalteten die Finanztabellen baulosspezifische Informationen wie z.B.:

- genehmigte Fördermittel,
- Förderquote,
- prognostizierte, geleistete und offene Baukosten,
- Finanzmittelverteilung sowie
- Finanzierungsstand.

<sup>87</sup> Maßnahmen des gemeinsamen Bauprogramms Burgenland-Steiermark und Sonderprogramms Lafnitz.

<sup>88</sup> Z.B. genehmigt, abgerechnet, in Endabrechnung, ausbezahlt und storniert.

<sup>89</sup> Erstgenehmigung.

<sup>90</sup> Der BLRH forderte die Genehmigungsakte für 26 Fördermaßnahmen an (Stichprobenprinzip).

<sup>91</sup> D.h. Fördermaßnahmen, welche der BMLFUW und die Bgld. LReg vor 2010 genehmigten, allerdings in den Prüfungszeitraum reichten.

(3) Der Förderliste zufolge genehmigten der Bundesminister und die Bgld. LReg im überprüften Zeitraum 640 Fördermaßnahmen mit einem Fördervolumen von rd. 100 Mio. EUR:<sup>92</sup>

genehmigte Förderungen 2010-2015	Fördermaßnahmen		veranschlagte Baukosten	
	[Anzahl]	[%]	[EUR]	[%]
<b>nach Gewässer und Zuständigkeit</b>				
Interessentengewässer	413	65	66.569.046	67
Bundesgewässer	116	18	17.369.106	17
Grenzwässer	97	15	6.951.130	7
WLV-Gewässer	14	2	9.056.500	9
<b>Summe</b>	<b>640</b>	<b>100</b>	<b>99.945.781</b>	<b>100</b>
<b>nach Förderbereich</b>				
Instandhaltung	496	78	32.911.116	33
Schutzmaßnahmen	75	12	59.700.566	60
wasserwirtschaftliche Unterlagen	59	9	5.148.600	5
Hochwasserschäden	10	2	2.185.500	2
<b>Summe</b>	<b>640</b>	<b>100</b>	<b>99.945.781</b>	<b>100</b>

Tab. 10: genehmigte Fördermaßnahmen  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Förderbereiche umfassten 14 Fördergruppen mit den zugehörigen Fördermaßnahmen.<sup>93</sup>

(4) Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Fördermittelverteilung und bis 31.12.2015 geleisteten Förderausgaben:

Fördermittelverteilung	veranschlagte Baukosten		Ausgaben bis 31.12.2015	
	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]
Bund	53.403.503	53	30.193.524	52
Land Burgenland	28.290.197	28	17.373.235	30
Interessenten	18.252.082	18	10.860.295	19
<b>Summe</b>	<b>99.945.781</b>	<b>100</b>	<b>58.427.054</b>	<b>100</b>

Tab. 11: Fördermittelverteilung, Förderausgaben  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Von den 640 Fördermaßnahmen betrafen oder beeinflussten 299 Maßnahmen APSFR-Gebiete:<sup>94</sup>

APSFR	Fördermaßnahmen		veranschlagte Baukosten	
	[Anzahl]	[%]	[EUR]	[%]
im APSFR	149	23	28.300.768	28
mit Wirkung auf ein APSFR	150	23	19.470.077	19
<b>Summe APSFR</b>	<b>299</b>	<b>47</b>	<b>47.770.845</b>	<b>48</b>
Sonstige	341	53	52.174.937	52
<b>Gesamtsumme</b>	<b>640</b>	<b>100</b>	<b>99.945.781</b>	<b>100</b>

Tab. 12: Fördermaßnahmen APSFR  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Fördermittelverteilung APSFR	veranschlagte Baukosten		Ausgaben bis 31.12.2015	
	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]
Bund	22.253.694	47	14.429.283	45
Land Burgenland	15.813.808	33	11.083.379	34
Interessenten	9.703.343	20	6.745.186	21
<b>Summe</b>	<b>47.770.845</b>	<b>100</b>	<b>32.257.848</b>	<b>100</b>

Tab. 13: Fördermittelverteilung, Förderausgaben APSFR  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

<sup>92</sup> Gerundete Werte.

<sup>93</sup> Vgl. Anlage 10.

<sup>94</sup> Vgl. Abschnitt 3.2, gerundete Werte.

- 5.6.2 Zu (1, 2) Der BLRH hob die Qualität der Förderliste und Finanztabellen des Landes Burgenland ausdrücklich hervor. Diese stellten eine geeignete Planungs- und Steuerungsgrundlage für die Umsetzung der Förderziele sowie Förderstrategie dar.

Zu (3, 4) Der zuständige Bundesminister und die Bgld. LReg genehmigten im Prüfungszeitraum 640 Fördermaßnahmen mit einem Fördervolumen von rd. 100 Mio. EUR. Die Finanzierung erfolgte durch den Bund (rd. 53%), das Land Burgenland (rd. 28 %) und die Fördernehmer (rd. 18 %).

Der Landesanteil an den genehmigten Baukosten betrug rd. 28,3 Mio. EUR. Bis 31.12.2015 verausgabte das Land Burgenland davon rd. 17,4 Mio. EUR.

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass 299 der 640 genehmigten Fördermaßnahmen (rd. 47 %) APSFR-Gebiete betrafen oder beeinflussten. Die genehmigten Baukosten betrugen rd. 47,8 Mio. EUR. Dies entsprach rd. 48 % des Fördervolumens von rd. 100 Mio. EUR.

Bis 31.12.2015 verausgabte das Land Burgenland für Fördermaßnahmen in Verbindung mit den APSFR-Gebieten rd. 11,1 Mio. EUR.

- 5.7 Wirksamkeit der Förderungen 5.7.1 (1) Nach RIWA-T 2006 war die Wirtschaftlichkeit der Fördermaßnahmen mittels Kosten/Nutzen-Untersuchungen (KNU) nachzuweisen.

Der Bundesminister erließ dazu im Juli 2009 die Richtlinie für KNU im Schutzwasserbau gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 WBFV (KNU-Richtlinie 2009).

Die KNU-Richtlinie 2009 legte folgende Anwendungsbereiche fest:<sup>95</sup>

Anwendungsbereich	KNU
<b>Sachlicher Anwendungsbereich</b>	
Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte	verpflichtend
Gewässerentwicklungskonzepte	
Generelle Projekte	
Detailprojekte	
<b>Finanzieller Anwendungsbereich</b>	
Gesamtbaukosten der HWS-Maßnahme über 1.000.000 EUR	verpflichtend
Gesamtbaukosten der HWS-Maßnahme 110.000 EUR bis 1.000.000 EUR	verpflichtend (Vereinfachungen möglich)
Gesamtbaukosten der HWS-Maßnahme unter 110.000 EUR:	nicht erforderlich
- Instandhaltungsmaßnahmen	
- Anpassungen an den Stand der Technik	
- Sonderbeiträge	

Tab. 14: Anwendungsbereiche KNU  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- (2) Die KNU erstellten in der Regel Ziviltechniker im Auftrag der Interessenten. Sie waren Voraussetzung für die Genehmigung der Bundes- und Landesmittel.<sup>96</sup>

<sup>95</sup> Die Kostengrenzen (finanzieller Anwendungsbereich) bezogen sich auf die Gesamtbaukosten (Bruttowerte) und nicht auf einzelne Teilprojekte.

<sup>96</sup> Vgl. Abschnitt 5.3.

(3) Die Abt. 9 erstellte flussgebietsbezogene Wirkungsanalysen. Diese beinhalteten u.a.

- Überflutungsflächen,
- gefährdete Objekte und Gebäude sowie
- Abflussverhältnisse jeweils vor und nach Umsetzung der Fördermaßnahmen.

Im Jahr 2015 begann die Abt. 9 zudem mit der digitalen Erfassung von Kenndaten und Detailinformationen für die Rückhaltebecken („*Digitalisierung*“). Hierzu zählten z.B.:

- Projektnummer, -bezeichnung, -status,
- Gewässertyp, Gemeinde,
- Genehmigungszahl, -datum,
- Fertigstellung, Speichervolumen,
- Höhe der Sperre, Funktionsprinzip,
- Art des Grundablasses und der Entlastung,
- Einzugsgebiet sowie
- Bemessungsereignis.

Bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH waren die flussgebietsbezogenen Wirkungsanalysen und „*Digitalisierung*“ der Rückhaltebecken in Bearbeitung.

Der BLRH nahm Einsicht in das vorhandene Tabellen- und Kartenmaterial. Per 31.12.2015 befanden sich demnach im Burgenland 230 Rückhaltebecken mit einem Speichervolumen von rd. 17 Mio. m<sup>3</sup>.

5.7.2 Zu (3) Der BLRH anerkannte die Durchführung von flussgebietsbezogenen Wirkungsanalysen sowie „*Digitalisierung*“ der Rückhaltebecken durch das Land Burgenland. Diese waren bis zum Ende der Prüfungshandlungen in Bearbeitung.

Der BLRH empfahl, die Ergebnisse der flussgebietsbezogenen Wirkungsanalysen und „*Digitalisierung*“ der Rückhaltebecken in ein Berichtswesen an den politischen Referenten und/oder die Bgld. LReg einzubinden. Die Ergebnisse wären bei der Erstellung bzw. Evaluierung des Hochwasserschutzkonzepts und des Förderprogramms zu berücksichtigen.<sup>97</sup>

---

<sup>97</sup> Vgl. Abschnitt 5.2 und 5.5.

## 6. Bauausführung und Dokumentation

### 6.1 Auftrags- vergabe

6.1.1 (1) Bei den Fördermaßnahmen war u. a. zwischen Instandhaltungen und Schutzmaßnahmen bzw. Bauvorhaben zu unterscheiden. Hinzu kamen die zugehörigen Vorbereitungs- und Planungsleistungen.

Bauvorhaben betrafen Rückhaltebecken<sup>98</sup> sowie lineare Maßnahmen. Letztgenannte umfassten Dämme<sup>99</sup> und/oder Profilaufweitungen in Längsrichtung.

Zu den Instandhaltungen gehörten insbesondere:

- Mäharbeiten, Holzschnitt,
- Grabenräumungen, Ufersicherungen sowie
- Abflusssertüchtigungen.<sup>100</sup>

(2) Die Fördermaßnahmen führten Fremdfirmen und/oder die BBZ der Abt. 8 in Eigenregie durch. Die Leistungen der BBZ betrafen in erster Linie Instandhaltungen.

Das BBN betreute die Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg und Oberpullendorf.<sup>101</sup> Das BBS war für die Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf verantwortlich.<sup>102</sup>

(3) Auftraggeber der Planungs- und Bauleistungen waren die Interessenten. Diese waren Gemeinde oder Verbände.<sup>103</sup> Die wasserwirtschaftlichen Planungen (z.B. generelle Projekte und Detailprojekte) erarbeiteten im Regelfall Ziviltechniker.

Gemäß RIWA-T 2006 waren neben den vergaberechtlichen Bestimmungen die Leistungsbeschreibungen des BMLFUW einzuhalten. Bis Juni 2015 war die „Leistungsbeschreibung für den Flussbau“ vom September 2002 maßgeblich. Ab 01.07.2015 galt die „Leistungsbeschreibung-Verkehrsinfrastruktur“.

(4) Die Beauftragung der BBZ war unterschiedlich. Diese erfolgte schriftlich, mündlich und/oder durch die Abt. 9. Vereinzelt bildeten auch Wasserrechtsbescheide die Auftragsgrundlage.

Auftraggeber und Auftragnehmer schlossen keine spezifischen Vereinbarungen wie z.B. Bauverträge mit umfassenden Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen ab. Die o.a. Leistungsbeschreibungen des BMLFUW gelangten nicht zur Anwendung.

(5) Eine Gesamtaufstellung aller Eigen- und Fremdleistungen mit den zugehörigen Auftrags- und Abrechnungssummen konnte das Land Burgenland dem BLRH nicht vorlegen.

<sup>98</sup> Mit technischer oder natürlicher Retention.

<sup>99</sup> In fixer oder mobiler Ausführung.

<sup>100</sup> Vgl. Anlage 10.

<sup>101</sup> Zuständigkeitsbereich Nord und Mitte.

<sup>102</sup> Zuständigkeitsbereich Süd.

<sup>103</sup> Vgl. Anlage 6.

- 6.1.2 Zu (4) Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Beauftragung der BBZ durch die Interessenten uneinheitlich und nicht nachvollziehbar geregelt war. Insbesondere schlossen Auftraggeber und Auftragnehmer keine spezifischen Vereinbarungen wie z.B. Bauverträge mit umfassenden Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen ab. Ferner gelangten die Leistungsbeschreibungen des BMLFUW nicht zur Anwendung. Der BLRH erkannte darin eine Regelungslücke.

Der BLRH empfahl, mit den Auftraggebern schriftliche Vereinbarungen bzw. Bauverträge über die Durchführung der Leistungen abzuschließen. Diese hätten eine Leistungsbeschreibung mit den geschätzten Kosten sowie Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen zu beinhalten. Zudem wären die Leistungsbeschreibungen des BMLFUW anzuwenden.

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass keine Gesamtaufstellung aller Eigen- und Fremdleistungen für Fördermaßnahmen mit den Auftrags- und Abrechnungssummen vorhanden war.

Der BLRH empfahl, Auftragslisten über die Fördermaßnahmen mit den Auftrags- und Abrechnungssummen zu führen bzw. diese von den Interessenten einzufordern.

## 6.2 Verrechnung Eigenleistungen

- 6.2.1 (1) Die Eigenleistungen der BBZ umfassten Personal- und Geräteleistungen. Die Abt. 8 verrechnete die Leistungen an die Abt. 9. Diese berücksichtigte die Eigenleistungen bei der Abrechnung der Förderungen durch Abzug von den Finanzmitteln in Höhe der Eigenleistungen.

Die Verrechnung der Personalleistungen erfolgte mittels Verrechnungsaufträgen. Sie umfassten ausschließlich die Mitarbeiter im handwerklichen Dienst (Lohnkosten der VB II).<sup>104</sup> Die Geräteleistungen verrechnete die Abt. 8 in Form von Kostenvorschreibungen<sup>105</sup>.

(2) Die Abt. 8 stellte Jahreslisten über die von 2010 bis 2015 verrechneten Personal- und Geräteleistungen zur Verfügung:<sup>106</sup>

Verrechnete Eigenleistungen	2010-2015	
	[Stunden]	[EUR]
Personal-VB II	325.657	9.037.874
Geräte	56.874	1.125.981
<b>Summe</b>	<b>382.531</b>	<b>10.163.855</b>

Tab. 15: Verrechnete Eigenleistungen  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Jahreslisten der Abt. 8 umfassten den gesamten operativen Wasserbau, d.h. auch Leistungen im Siedlungswasserbau und ökologische Maßnahmen. Eine Abgrenzung nach Förderbereich, Fördergruppe und Fördermaßnahme<sup>107</sup> fand nicht statt.

<sup>104</sup> Vgl. Abschnitt 4.5.

<sup>105</sup> Belastungsanzeigen.

<sup>106</sup> Gerundete Werte.

<sup>107</sup> Vgl. Abschnitt 5.6 und Anlage 10.

(3) Die jährlichen Stundensätze der VB II (Personaltarife) variierten von rd. 26 EUR bis rd. 29 EUR. Die Abt. 8 ermittelte diese Werte aus dem Mittelwert der jährlichen Bruttolohnkosten und Jahresstunden der VB II<sup>108</sup> zuzüglich eines Personaltransportzuschlags.

Die KFZ-Tarife für die Geräteleistungen schwankten zwischen rd. 4 EUR und rd. 42 EUR pro Stunde.<sup>109</sup>

Berechnungsunterlagen bestanden für die Personaltarife 2011 bis 2015 sowie KFZ-Tarife 2015. Über die Berechnung der Personaltarife 2010 und KFZ-Tarife 2010 bis 2014 standen keine Dokumentation zur Verfügung.

(4) Verbindliche Regelungen über die Ermittlung der Personal- und Gerätekosten der BBZ waren nicht vorhanden. Schriftliche Vereinbarungen bzw. Bauverträge mit den Fördernehmern lagen nicht vor.<sup>110</sup>

(5) Im Zuge der Ausführung von Fördermaßnahmen durch die BBZ fielen weitere Leistungen („Overheadleistungen“) an. Hierzu zählten u.a.:

- Projekterstellung,
- Planungsbegleitung,
- Bauvorbereitung,
- Bauabwicklung sowie
- Abschlussarbeiten.

Die „Overheadleistungen“ erbrachten zumindest sechs Mitarbeiter der Abt. 8. Diese waren in der abteilungsinternen Kostenrechnung wie folgt erfasst:<sup>111</sup>

"Overheadleistungen"	2010-2015	
	[Stunden]	[EUR]
Projekterstellung	349	13.761
Planungsbegleitung	69	2.721
Bauvorbereitung	9.615	303.518
Bauabwicklung	18.666	542.896
Abschlussarbeiten	5.008	186.549
<b>Summe</b>	<b>33.706</b>	<b>1.049.444</b>

Tab. 16: Overheadleistungen Abt. 8  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die „Overheadleistungen“ der Abt. 8 betragen im Überprüfungszeitraum rd. 33.706 Stunden bzw. rd. 1 Mio. EUR. Daraus resultierten durchschnittliche Kosten von rd. 174.907 EUR pro Jahr und ein Stundensatz von rd. 31 EUR.

Eine Verrechnung der „Overheadleistungen“ und Berücksichtigung bei der Förderabrechnung fand nicht statt.

<sup>108</sup> Inkl. Dienstgeberbeiträge.

<sup>109</sup> Die KFZ-Tarife waren auf 17 Inventargruppen verteilt.

<sup>110</sup> Vgl. Abschnitt 6.1.

<sup>111</sup> Auswertungszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2015, operativer Wasserbau gesamt, gerundete Werte.

(6) Nachfolgende Tabelle fasst die Eigenleistungen der Abt. 8 (BBZ) im operativen Wasserbau von 2010 bis 2015 zusammen:<sup>112</sup>

Eigenleistungen operativer Wasserbau	2010-2015	
	[EUR]	[%]
<b>Personal</b>	<b>10.087.318</b>	<b>90</b>
VB II	9.037.874	81
andere ("Overhead")	1.049.444	9
<b>Geräte</b>	<b>1.125.981</b>	<b>10</b>
<b>Summe</b>	<b>11.213.299</b>	<b>100</b>

Tab. 17: Eigenleistungen operativer Wasserbau  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

6.2.2 Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Jahreslisten des Landes Burgenland über die verrechneten Eigenleistungen den gesamten operativen Wasserbau, d.h. auch Leistungen im Siedlungswasserbau und ökologische Maßnahmen enthielten. Eine Abgrenzung nach Förderbereich, Fördergruppe und Fördermaßnahme fand nicht statt. Nähere Analysen waren daher in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Der BLRH empfahl, verrechnete Eigenleistungen nach Förderbereichen, Fördergruppen und Fördermaßnahmen abzugrenzen.

Zu (3) Der BLRH vermerkte die lückenhafte Dokumentation der Berechnungsgrundlagen für die Personal- und KFZ-Tarife.

Der BLRH empfahl, die Berechnungsgrundlagen für Personal- und KFZ-Tarife vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (4) Der BLRH beanstandete, dass über die Ermittlung der Personal- und Gerätekosten der BBZ keine verbindlichen Regelungen bestanden. Zudem existierten hierzu keine schriftlichen Vereinbarungen bzw. Bauverträge mit den Auftraggebern.

Der BLRH empfahl, die Ermittlung von Eigenleistungen bzw. der Tarife mittels Verrechnungsrichtlinien verbindlich zu regeln und mit den Auftraggebern ausdrücklich zu vereinbaren.<sup>113</sup>

Zu (5) Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland nicht alle Leistungen von der Abt. 8 im Rahmen der Bauausführung von Fördermaßnahmen erbrachten Leistungen verrechnete. Hierzu zählten u.a. Planungsbegleitung, Bauvorbereitung, Bauabwicklung sowie Abschlussarbeiten.

Die Kosten für diese Leistungen betragen im Betrachtungszeitraum und für den gesamten operativen Wasserbau zumindest rd. 1 Mio. EUR für rd. 33.706 Arbeitsstunden.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Budget- und Kostenwahrheit bzw. Opportunitätskosten.

<sup>112</sup> Gerundete Werte.

<sup>113</sup> Vgl. Abschnitt 6.1.

Der BLRH empfahl, Leistungen für Dritte (Fördernehmer) vollständig und transparent zu verrechnen (z.B. in Form von Zuschlagssätzen). Betreffend der Förderfähigkeit dieser Leistungen bzw. deren Berücksichtigung bei der Förderabrechnung wären mit dem BMLFUW sowie der KPC verbindliche Festlegungen zu treffen.

Eigenleistungen im Auftrag Dritter (Fördernehmer) wären ferner im VA und RA nachvollziehbar darzustellen.

6.2.3 Die geprüfte Stelle nahm dazu wie folgt Stellung:

*„Die Feststellung bezieht sich ausschließlich auf die Kosten der VB I-Bediensteten für die Planungsbegleitung, Bauvorbereitung, Bauabwicklung sowie Abschlussarbeiten als Overheadleistungen.“*

6.3 Dokumentation 6.3.1 (1) Die RIWA-T 2006 definierten die Instrumente der Planung und Projektierung. Hierzu gehörten insbesondere:

- mathematische und physikalische Modelle,
- ökologische Untersuchungen,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (KNU)<sup>114</sup>,
- Gutachten, Gefahrenzonenausweisungen,
- Konzepte<sup>115</sup>, Regionalstudien,
- generelle Projekte sowie
- Detailprojekte.

Ferner enthielten die RIWA-T 2006 u.a. Vorgaben über die Baudurchführung und Baudokumentation von Fördermaßnahmen. Dies betraf u.a. die Führung sowie Inhalte der Bautagesberichte, Bau- und Aufmaßbüchern.<sup>116</sup>

(2) Der BLRH führte eine Vor-Ort-Begutachtung mehrerer Fördermaßnahmen durch. Dabei nahm er Einschau in die Förderakten und Projektunterlagen der Abt. 9.<sup>117</sup>

Bei der Vor-Ort-Begutachtung waren die Abt. 8, Abt. 9, Ziviltechniker und Interessentenvertreter anwesend. Diese erörterten die Fördermaßnahmen anhand der Förderakte und Projektunterlagen.

Die Förderakte und Projektunterlagen waren nachvollziehbar dokumentiert.

(3) Der BLRH nahm ferner Einschau in die Baudokumentation der Eigenleistungen der BBZ. Dies umfasste die Baueinsatzberichtsbücher und Maßeinsatzberichte (BTB) sowie Bauzeitpläne (BZP) der Jahre 2010 bis 2015.

<sup>114</sup> Vgl. Abschnitt 5.7.

<sup>115</sup> Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte und Gewässerentwicklungskonzepte.

<sup>116</sup> Aufmaßbücher enthielten z.B. die zu verrechnenden Aufmaße, die zu überprüfenden Abmessungen, Koten und Skizzen.

<sup>117</sup> Die Begutachtung umfasste Förderprojekte in den Zuständigkeitsbereichen Nord, Mitte und Süd.

Die BTB und BZP waren von unterschiedlicher Qualität:

- Die BTB für die Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen des BBS waren übersichtlich zusammengefasst. Die Tabellen enthielten u.a. Baulos, Gemeinde, Bauzeitraum und Vorarbeiter. Für die anderen Bezirke des Burgenlandes (BBN) lagen keine Baustellenübersichten vor.
- Für die Führung der BTB bestanden unterschiedliche Vorlagen bzw. Musterformulare.
- Die BTB waren zum Teil unvollständig ausgefüllt.
- Die BTB unterfertigten Auftragnehmer und Bauherr in unterschiedlicher Form. Bei einigen BTB fehlten die Unterschriften gänzlich.
- Die örtliche Bauaufsicht war in den BTB nicht explizit ausgewiesen.
- Die BZP waren in einer Übersichtstabelle zusammengefasst. Sie betrafen die Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf (Bereich BBS). Für die restlichen Bezirke (BBN) waren keine BZP vorhanden.
- Die BZP waren nicht unterfertigt und mit keinen Freigabevermerken versehen. Die betreffenden (genehmigten) Grundpläne lagen nicht vor.
- Die BZP waren lückenhaft und uneinheitlich aufgebaut. Änderungen waren zum Teil händisch vermerkt.
- Einzelne BZP beinhalteten die Baulose mit den zugehörigen Kostenstellen und genehmigten Baukosten.
- Die Umsetzung der BZP (Ist-Termine) war nicht dargestellt.

6.3.2 Zu (2) Der BLRH beurteilte die Dokumentation der Fördermaßnahmen in den Förderakten und Projektunterlagen der Abt. 9 positiv.

Zu (3) Der BLRH kritisierte die uneinheitliche und lückenhafte Baudokumentation und Bauzeitplanung der Eigenleistungen. Die Baudokumentation entsprach nicht den Vorgaben der RIWA-T 2006. Ferner fehlten Nachweise über die Umsetzung der Bauzeitpläne (Ist-Termine) bzw. terminliche Abweichungen.

Der BLRH empfahl, bei der Baudokumentation von Eigenleistungen die Bestimmungen der RIWA-T einzuhalten. Die Baudokumentation sollte standardisiert und vereinheitlicht werden. Die Umsetzung der BZP wäre nachzuweisen, Abweichungen wären darzustellen und zu begründen.

Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang auf Basis der RIWA-T verbindliche Planungs- und Dokumentationsrichtlinien zu erlassen.

#### 6.4 Berichte, Empfehlungen

6.4.1 (1) Für den überprüften Zeitraum lagen weitere Prüfungsberichte mit Empfehlungen betreffend die Abt. 9 bzw. den Wasserbau vor.

Die Berichte erstellten insbesondere

- die Abt. 3-Finanzien und Buchhaltung,
- das Referat Interne Revision der LAD (Interne Revision),
- der Rechnungshof sowie
- ein externes Consultingunternehmen.

(2) Die Abt. 3 und Interne Revision führten die Prüfungen von 2011 bis 2015 durch. Sie betrafen v.a.

- die operativen Wasserbauagenden in den Referaten Flussbau, Neusiedler See-Koordination und Außenstelle Oberwart der Abt. 9,
- einzelne Projekte sowie
- Kollaudierungen der Abt. 4b und 9.

(3) Der Rechnungshof prüfte von Oktober bis Dezember 2006 die Gebarung des BMF, BMLFUW, des BMVIT sowie der neun Ämter der LReg. Gegenstand war der Schutz vor Naturgefahren bzw. die Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds.

Der Rechnungshof veröffentlichte den Bericht im Juni 2008.

(4) Das Consultingunternehmen evaluierte die Abt. 8 im Auftrag der LAD. Der Bericht datierte mit August 2012, die Kosten betrugen rd. 83.759 EUR. Die Evaluierung beinhaltete u.a. die zentralen Dienstleistungen für die Abt. 9.

(5) Über die Umsetzung der Empfehlungen der Prüfungsberichte lagen vereinzelt Nachweise vor. Die betreffenden Landesdienststellen erörterten dem BLRH die eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen der Prüfungshandlungen.<sup>118</sup> Zum Teil war die Umsetzung bzw. die eingeleiteten Maßnahmen in den Prüfungsberichten dokumentiert.

Ein Gesamtnachweis über die Umsetzung oder Nichtumsetzung der Empfehlungen aus den Prüfungsberichten war nicht vorhanden.

- 6.4.2 Der BLRH hielt fest, dass weitere Prüfungsberichte mit Empfehlungen betreffend die Abt. 9 bzw. den Wasserbau existierten. Über deren Umsetzung lagen nur vereinzelt Nachweise vor. Ein Gesamtnachweis bestand nicht.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Land Burgenland allein für die externe Evaluierung Kosten iHv. rd. 83.759 EUR entstanden.

Der BLRH empfahl, Empfehlungen von Prüfungsberichten umzusetzen. Der Umsetzungsgrad sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Abweichungen oder die Nichtumsetzung von Verbesserungsvorschlägen wären darzustellen und zu begründen.

---

<sup>118</sup> LAD-Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung, Interne Revision, Abt. 8 und Abt. 9.

## 7. Budgetierung und Rechnungslegung

7.1 Budgetierung 7.1.1 (1) Die Fördermaßnahmen im Schutzwasserbau finanzierten der Bund (BMLFUW), das Land Burgenland (Abt. 9) und die Interessenten.<sup>119</sup>

Im Landesvoranschlag (VA) waren hierzu folgende Ansätze sowie Rücklagenkonten (BEV-Konten) maßgeblich:

Ansatz, BEV-Konto	Bezeichnung
1/631305	Schutzwasserbauliche Anlagen, Beiträge
1/631315	Schutzwasserbauliche Anlagen, Sonderfinanzierungen
9421/012	Schutzwasserbaul. Anl., 1/631305/2980/001
9421/013	Sonderfinanz. Lafnitz, 1/631315/2980/001

Tab. 18: Ausgaben im VA, Rücklagenkonten  
Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

Den Ansätzen 1/631305 und 1/631315 waren Untervoranschläge zugeordnet. Bewirtschafter war die Abt. 9.<sup>120</sup>

(2) Die Personal- und Geräteleistungen der BBZ verrechnete die Abt. 8 mit der Abt. 9, welche diese bei der Förderabrechnung berücksichtigte.

Bewirtschafter der Eigenleistungen waren die Abt. 1 und Abt. 8. Dabei waren insbesondere folgende Ansätze und Voranschlagstellen (VAST) maßgeblich:

Bewirtschafter	Ansatz, VAST	Bezeichnung
Abt. 1-Personal	1/61142 (2010-2013)	Leistungen für Personal
	1/61142 (2014, 2015)	Baudirektion, Leistungen für Personal
	1/631200/5110/001 (2010)	Geldbezüge VB II, Schutzw. Baul. Anlagen
	2/631201/8270/001 (2010)	Kostenersätze für VB II, Schutzw. Baul. Anl.
	2/631201/8270 (2011-2013)	Kostenersätze für VB II
Abt. 8-HR Straßenbau	2/611425/8270 (2014, 2015)	Kostenersätze für VB II
	1/61141 (2014, 2015)	Ausgaben f. Anschaff. v. KFZ, Masch. u. so. Ger.
	1/611419/4000 (2014, 2015)	Geringwertige Wirtschaftsgüter
	2/611435/8100 (2010-2015)	Mieten für Baumaschinen, KFZ und Geräte

Tab. 19: Bewirtschafter Personal- und Geräteleistungen  
Quelle: Land Burgenland, VA; Darstellung: BLRH

<sup>119</sup> Vgl. Abschnitt 5.6.

<sup>120</sup> Vgl. Anlage 11.

(3) Nachstehende Tabelle fasst die in die Gebarung der Fördermittel involvierten Bewirtschafter zusammen:

Bewirtschafter	Ansatz, VASt	Bezeichnung
Abt. 9-Wasser- und Abfallwirtschaft	1/631305 (2010-2015)	Schutzwasserbauliche Anlagen, Beiträge, UV
	1/631315 (2010-2015)	Schutzwasserbauliche Anlagen, Sonderfinanzierungen, UV
	2/631305/2980/001 (2010-2015)	Schutzwasserbauliche Anlagen, Entn. A. RL
	2/631315/2980	Lafnitzschutz, Sonderfinanzierung, Entn. A. RL
Abt. 1-Personal	1/61142 (2010-2013)	Leistungen für Personal
	1/61142 (2014, 2015)	Baudirektion, Leistungen für Personal
	1/631200/5110/001 (2010)	Geldbezüge VB II, Schutzw. Baul. Anlagen
	2/631201/8270/001 (2010)	Kostensätze für VB II, Schutzw. Baul. Anl.
	2/631201/8270 (2011-2013)	Kostensätze für VB II
Abt. 8-HR Straßenbau	2/611425/8270 (2014, 2015)	Kostensätze für VB II
	1/61141 (2014, 2015)	Ausgaben f. Anschaff. v. KFZ, Masch. u. so. Ger.
	1/611419/4000 (2014, 2015)	Geringwertige Wirtschaftsgüter
	2/611435/8100 (2010-2015)	Mieten für Baumaschinen, KFZ und Geräte

Tab. 20: Bewirtschafter Übersicht  
Quelle: Land Burgenland, VA; Darstellung: BLRH

(4) Die Abt. 9 budgetierte im überprüften Zeitraum unter den Ansätzen 1/631305 und 1/631315 Ausgaben von rd. 19,2 Mio. EUR.<sup>121</sup>

VA	Ansatz		Summe
	1/631305	1/631315	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
2010	3.550.000	145.100	3.695.100
2011	3.701.300	55.200	3.756.500
2012	3.701.300	55.200	3.756.500
2013	2.841.300	13.200	2.854.500
2014	2.586.300	2.200	2.588.500
2015	2.586.300	2.200	2.588.500
<b>Summe</b>	<b>18.966.500</b>	<b>273.100</b>	<b>19.239.600</b>

Tab. 21: Budgetierte Ausgaben  
Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

(5) Die Budgetierung der Landesmittel basierte auf den JAP der Abt. 9 und WL.V.<sup>122</sup> Die für die Fördermaßnahmen veranschlagten und verausgabten Fördermittel waren in der Förderliste und den Finanztabellen der Abt. 9 aufgelistet.<sup>123</sup>

(6) Die Personal- und Geräteleistungen der BBZ (Eigenleistungen) für die Umsetzung der Fördermaßnahmen waren im VA budgetiert. Spezifische Planrechnungen dafür bestanden nicht. Ein direkter Zusammenhang zu den JAP der Abt. 9 war nicht herstellbar.

(7) Planungs-, Budgetierungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen für den Gebarungsvollzug seitens des Landes Burgenland lagen nicht vor.<sup>124</sup>

<sup>121</sup> Gesamtvoranschlag (VA und NVA), gerundete Werte.

<sup>122</sup> Vgl. Abschnitt 5.5.

<sup>123</sup> Vgl. Abschnitt 5.6.

<sup>124</sup> Vgl. Abschnitt 5.4.

7.1.2 Zu (6, 7) Der BLRH vermerkte kritisch, dass für die Eigenleistungen des Landes Burgenland keine spezifischen Planrechnungen vorlagen. Eine effiziente Kostensteuerung der Eigenleistungen war daher nicht bzw. nur bedingt möglich. Der BLRH betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die Budgetierung der Landesmittel zumindest drei Landesdienststellen eingebunden waren.

Der BLRH empfahl, Planrechnungen für die Eigenleistungen zu erstellen. Diese wären in die Förderprogrammplanung zu integrieren und im VA transparent darzustellen. Struktur und Inhalt sollten in spezifischen Planungs-, Budgetierungsrichtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.<sup>125</sup>

Die Planrechnungen wären systematisch aufeinander abzustimmen. Diese wären zyklisch im Zuge der Jahresplanung bzw. Budgetierung zu überprüfen und anzupassen.

## 7.2 Rechnungsabschluss

7.2.1 Im Rechnungsabschluss (RA) 2010 bis 2015 verbuchte das Land Burgenland Förderausgaben iHv. rd. 30,7 Mio. EUR:<sup>126</sup>

RA	Ansatz		Summe
	1/631305	1/631315	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
2010	6.134.495	130.590	6.265.085
2011	6.330.875	48.560	6.379.435
2012	5.921.875	48.560	5.970.435
2013	4.543.854	11.600	4.555.454
2014	4.203.181	14.943	4.218.124
2015	3.336.043	13.955	3.349.997
<b>Summe</b>	<b>30.470.322</b>	<b>268.207</b>	<b>30.738.530</b>

Tab. 22: Verbuchte Förderausgaben  
Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

Der RA enthielt auch Ausgaben für (mehrjährige) Fördermaßnahmen, welche der BMLFUW und die LReg vor 2010 genehmigten. Diese Fördermaßnahmen waren in den Finanztabellen der Abt. 9 aufgelistet.<sup>127</sup>

<sup>125</sup> Vgl. Abschnitt 5.4.

<sup>126</sup> Gerundete Werte.

<sup>127</sup> Vgl. Abschnitt 5.6.

7.3 Vergleich-  
VA/RA

7.3.1 (1) Der Vergleich Voranschlag/Rechnungsabschluss der relevanten Ansätze ergab eine Abweichung von rd. 11,5 Mio. EUR:<sup>128</sup>

VA/RA- Abweichung	Ansatz		Summe [EUR]
	1/631305	1/631315	
	[EUR]	[EUR]	
2010	2.584.495	-14.510	2.569.985
2011	2.629.575	-6.640	2.622.935
2012	2.220.575	-6.640	2.213.935
2013	1.702.554	-1.600	1.700.954
2014	1.616.881	12.743	1.629.624
2015	749.743	11.755	761.497
<b>Summe</b>	<b>11.503.822</b>	<b>-4.893</b>	<b>11.498.930</b>

Tab. 23: Vergleich VA/RA  
Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

Die Abweichung war insbesondere auf Rücklagenzuführungen iHv. rd. 5,8 Mio. EUR und die Verrechnung der VB II iHv. rd. 6,2 Mio. EUR im Ansatz 1/631305<sup>129</sup> zurückzuführen:<sup>130</sup>

RA	Zuführung RL	Verrechnung VB II	Summe
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
2010	1.341.993	1.385.353	2.727.346
2011	1.429.223	1.479.352	2.908.575
2012	1.329.073	962.085	2.291.158
2013	1.201.114	746.305	1.947.419
2014	7.192	729.331	736.524
2015	459.337	866.038	1.325.375
<b>Summe</b>	<b>5.767.932</b>	<b>6.168.464</b>	<b>11.936.396</b>

Tab. 24: Rücklagenzuführung und Verrechnung VB II  
Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

(2) Ausgabenüberschreitungen für Fördermaßnahmen deckte das Land Burgenland durch Rücklagenentnahmen ab.<sup>131</sup> Die höheren Ausgaben für die Verrechnung der VB II entsprach den Beschlüssen des Bgld. Landtags über den VA.

(3) Abweichungsanalysen über die Förderleistungen des Landes Burgenland unter Berücksichtigung der Eigenleistungen und Rücklagengebarung lagen nicht vor. Die VA/RA und Finanztabellen der Abt. 9 ließen derartige Analysen nicht zu.

7.3.2 Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Burgenland keine Abweichungsanalysen der Förderleistungen unter Berücksichtigung der Eigenleistungen und Rücklagengebarung erstellte.

Der BLRH empfahl, Abweichungsanalysen über die Förderleistungen des Landes Burgenland anzustellen. Dabei wären die Eigenleistungen und Rücklagengebarung<sup>132</sup> zu berücksichtigen. Die Analysen sollten als (zusätzliches) Steuerungsinstrument beim Ressourceneinsatz herangezogen werden.

<sup>128</sup> Gerundete Werte.

<sup>129</sup> VASSt 1/631305/2980/00 und 1/631305/7770/01 (vgl. Anlage 11).

<sup>130</sup> Die Differenz zur Gesamtabweichung ergab sich aus Minderausgaben bei anderen VASSt, gerundete Werte.

<sup>131</sup> Vgl. Abschnitt 7.4.

<sup>132</sup> Vgl. Abschnitt 7.4.

## 7.4 Rücklagen

7.4.1 (1) Die Finanzierung der Landesförderungen erfolgte u.a. unter Heranziehung von Rücklagen. Für die Rücklagengebarung waren die Rücklagenkonten Nr. 9421/012 und 9421/013 relevant.<sup>133</sup>

Der Rücklagenstand auf den o.a. Rücklagenkonten zeigte folgende Entwicklung:<sup>134</sup>

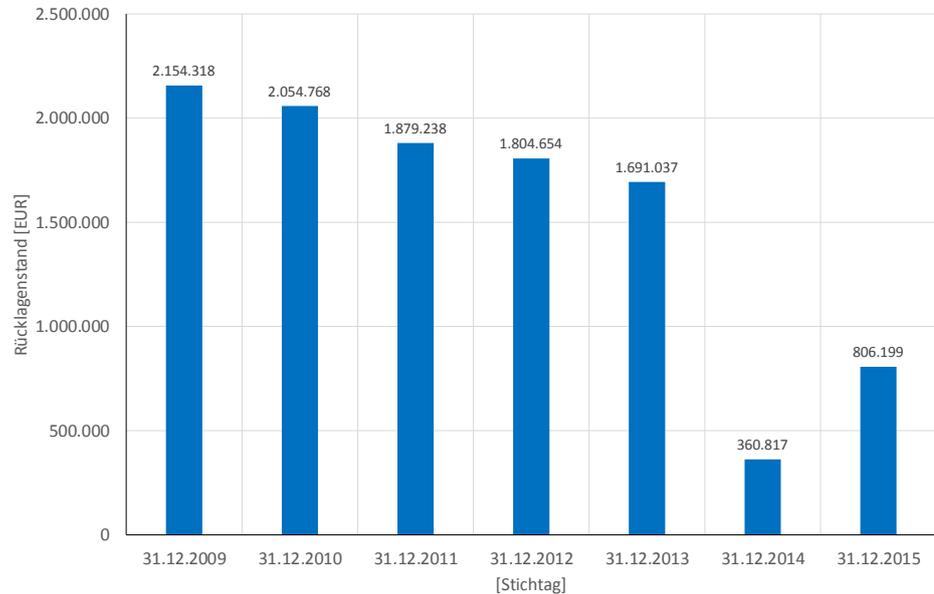


Abb. 3: Rücklagen gesamt

Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

Der Rücklagenstand stellte reine buchmäßige Rücklagen ohne direkte geldmäßige Deckung dar. Die geldmäßige Dotierung erfolgte bei Inanspruchnahme der Rücklage (Rücklagenentnahme).

Stichtag	RL-Konto 9421/012	RL-Konto 9421/013	Summe RL
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
31.12.2009	1.878.988	275.329	2.154.318
31.12.2010	1.648.848	405.919	2.054.768
31.12.2011	1.430.071	449.167	1.879.238
31.12.2012	1.329.144	475.510	1.804.654
31.12.2013	1.203.927	487.110	1.691.037
31.12.2014	13.119	347.697	360.817
31.12.2015	472.456	333.743	806.199

Tab. 25: Rücklagen nach Rücklagenkonto

Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

Von 31.12.2009 bis 31.12.2015 sank der Rücklagenstand um rd. 1,3 Mio. EUR auf rd. 0,8 Mio. EUR (rd. -63 %).

Die Entwicklung auf den beiden Rücklagenkonten war gegenläufig. Der Rücklagenstand auf dem Konto 9421/012 sank um rd. 1,4 Mio. EUR auf rd. 0,5 Mio. EUR (rd. -75 %). Im Gegensatz dazu stiegen die Rücklagen auf dem Konto 9421/013 um rd. 58.414 EUR auf rd. 0,33 Mio. EUR (rd. 21 %).

<sup>133</sup> Vgl. Abschnitt 7.1.

<sup>134</sup> Rücklagenkonto Nr. 9421/012 und 9421/013, gerundete Werte.

(2) Für die Veränderungen des Rücklagenstands waren folgende Rücklagenbewegungen verantwortlich:<sup>135</sup>

Jahr	RL-Zuführung	RL-Entnahme/Auflösung
	[EUR]	[EUR]
2010	1.472.583	1.572.133
2011	1.472.471	1.648.000
2012	1.355.416	1.430.000
2013	1.225.737	1.339.354
2014	9.112	1.339.333
2015	459.337	13.955
<b>Summe</b>	<b>5.994.656</b>	<b>7.342.774</b>

Tab. 26: Rücklagenbewegungen  
Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

(3) Das Land Burgenland legte die zugehörigen Genehmigungsakte der Bgld. LReg vor. Die Rücklagenentnahmen waren demnach projektbezogen.

Im Jahr 2015 löste zudem die Abt. 3 eine im Jahr 2006 gebildete Rücklage iHv. 128.310 EUR auf, welche der Finanzreferent am 07.04.2015 genehmigte.

<sup>135</sup> Gerundete Werte.

## 8. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

(1) die Aufbauorganisation im Schutzwasserbau durchgängig zu regeln und darzustellen. Diese sollte sämtliche Zuständigkeitsbereiche und die Aufgabenverteilung erfassen. Die Aufbauorganisation wäre laufend zu evaluieren und anzupassen. Aktualisierungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. *(III. Teil – 4.3.2)*

(2) die Ablauforganisation bzw. Prozesse weiter zu entwickeln, zu präzisieren und zu formalisieren. Insbesondere wäre eine Prozesslandkarte zu erstellen.

Die Prozessbeschreibungen sollten mit der Aufbauorganisation und den Stellenbeschreibungen übereinstimmen. Auf sämtlichen Dokumenten wären Verfasser, Versionsnummer, Erstellungsdatum und Genehmigender anzuführen.

Die Prozesse bzw. Prozessanalysen sollten im Zuge von Effizienzbetrachtungen (Struktur-, Kosten- und Personaleffizienz) nachweislich herangezogen werden. *(III. Teil – 4.4.2)*

(3) die personelle Ausstattung der Landesdienststellen für die Abwicklung der Schutzwasserbauaufgaben zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. Hierzu sollten Personaleffizienzanalysen auf Basis von Kennzahlen (z.B. Anzahl der Förderprojekte, Fördervolumen und Flusskilometer) angestellt werden. Dabei wäre der operative Wasserbau der BBZ zu berücksichtigen.

In die Personalanalysen sollten die Empfehlungen des BLRH einbezogen werden. *(III. Teil – 4.5.2)*

(4) die Arbeitsplatzbeschreibungen zu standardisieren. Diese sollten mit den betreffenden Organisationsverfügungen übereinstimmen und insbesondere das Beschäftigungsausmaß enthalten. Die Arbeitsplatzbeschreibungen wären zudem laufend anzupassen. Aktualisierungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. *(III. Teil – 4.6.2)*

(5) seitens der Bgld. Landesregierung ein umfassendes Hochwasserschutzkonzept für das Burgenland zu beschließen. Dieses sollte die Vorgaben des Bundes und klare Zielvorgaben des Landes Burgenland enthalten. Das Hochwasserschutzkonzept wäre den Förderprogrammen und der Genehmigung der Landesfördermittel zugrunde zu legen. Ferner wäre dessen Umsetzung laufend zu evaluieren und nachzuweisen (z.B. Abweichungsanalysen). *(III. Teil – 5.2.2)*

(6) Förderorganisation und Gebarungsvollzug im Schutzwasserbau zu vereinheitlichen und nachvollziehbar darzustellen. Die Regelungen wären mit den Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T abzustimmen. Änderungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (III. Teil – 5.4.2)

(7) Programmplanungs- sowie Genehmigungsrichtlinien für die Landesmittel zu erarbeiten. Auf deren Grundlage sollte ein Gesamtförderprogramm mit allen förderspezifischen Informationen und Hinweisen auf andere Förder- und Bauprogramme erstellt werden.

Das Gesamtförderprogramm wäre der Bgld. Landesregierung als (zusätzliche) Entscheidungsgrundlage für die Gewährung der Landesmittel vorzulegen. Das Gesamtförderprogramm sollte das Hochwasserschutzkonzept des Burgenlandes (v.a. APSFR-Gebiete) klar widerspiegeln. (III. Teil – 5.5.2)

(8) die rechtlichen Grundlagen über die Zuständigkeits- sowie Kostenverteilung für die Fördermaßnahmen entlang der Lafnitz zu aktualisieren und zu präzisieren. (III. Teil – 5.5.2)

(9) die Prüfung der Abrechnungen der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Landes Steiermark nachvollziehbar und einheitlich zu dokumentieren. (III. Teil – 5.5.2)

(10) die Ergebnisse der flussgebietsbezogenen Wirkungsanalysen und „Digitalisierung“ der Rückhaltebecken in ein Berichtswesen an den politischen Referenten und/oder die Bgld. Landesregierung einzubinden. Die Ergebnisse wären bei Erstellung bzw. Evaluierung des Hochwasserschutzkonzepts und des Förderprogramms zu berücksichtigen. (III. Teil – 5.7.2)

(11) mit den Auftraggebern schriftliche Vereinbarungen bzw. Bauverträge über die Durchführung der Leistungen abzuschließen. Diese hätten eine Leistungsbeschreibung mit den geschätzten Kosten sowie Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen zu beinhalten. Zudem wären die Leistungsbeschreibungen des BMLFUW anzuwenden. (III. Teil – 6.1.2)

(12) Auftragslisten über Förderprojekte mit den Auftrags- und Abrechnungssummen zu führen bzw. diese von den Interessenten einzufordern. (III. Teil – 6.1.2)

(13) verrechnete Eigenleistungen nach Förderbereichen, Fördergruppen und Fördermaßnahmen abzugrenzen. (III. Teil – 6.2.2)

(14) die Berechnungsgrundlagen für Personal- und KFZ-Tarife vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. (III. Teil – 6.2.2)

(15) die Ermittlung von Eigenleistungen bzw. der Tarife mittels Verrechnungsrichtlinien verbindlich zu regeln und mit den Auftraggebern ausdrücklich zu vereinbaren. *(III. Teil – 6.2.2)*

(16) Leistungen des Landes Burgenland für Dritte (Fördernehmer) vollständig und transparent zu verrechnen (z.B. in Form von Zuschlagssätzen). Betreffend die Förderfähigkeit dieser Leistungen bzw. deren Berücksichtigung bei der Förderabrechnung wären mit dem BMLFUW sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH verbindliche Festlegungen zu treffen. *(III. Teil – 6.2.2)*

(17) Eigenleistungen im Auftrag Dritter (Fördernehmer) im Voranschlag und Rechnungsabschluss nachvollziehbar darzustellen. *(III. Teil – 6.2.2)*

(18) bei der Baudokumentation von Eigenleistungen die Bestimmungen der RIWA-T einzuhalten. Die Baudokumentation sollte standardisiert und vereinheitlicht werden. Die Umsetzung der Bauzeitpläne wäre nachzuweisen, Abweichungen wären darzustellen und zu begründen.

Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang auf Basis der RIWA-T verbindliche Planungs- und Dokumentationsrichtlinien zu erlassen. *(III. Teil – 6.3.2)*

(19) Empfehlungen von Prüfungsberichten umzusetzen. Der Umsetzungsgrad sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Abweichungen oder die Nichtumsetzung von Verbesserungsvorschlägen wären darzustellen und zu begründen. *(III. Teil – 6.3.2)*

(20) Planrechnungen für die Eigenleistungen zu erstellen. Diese wären in die Förderprogrammplanung zu integrieren und im Voranschlag transparent darzustellen. Struktur und Inhalt sollten in spezifischen Planungs-, Budgetierungsrichtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Planrechnungen wären systematisch aufeinander abzustimmen. Diese wären zyklisch im Zuge der Jahresplanung bzw. Budgetierung zu überprüfen und anzupassen. *(III. Teil – 7.1.2)*

(21) Abweichungsanalysen über die Förderleistungen des Landes Burgenland anzustellen. Dabei wären die Eigenleistungen und Rücklagengebarung zu berücksichtigen. Die Analysen sollten als (zusätzliches) Steuerungsinstrument beim Ressourceneinsatz herangezogen werden. *(III. Teil – 7.2.2)*

# IV. Teil Anlagen

## Anlage 1: Gewässernetz Burgenland 2015

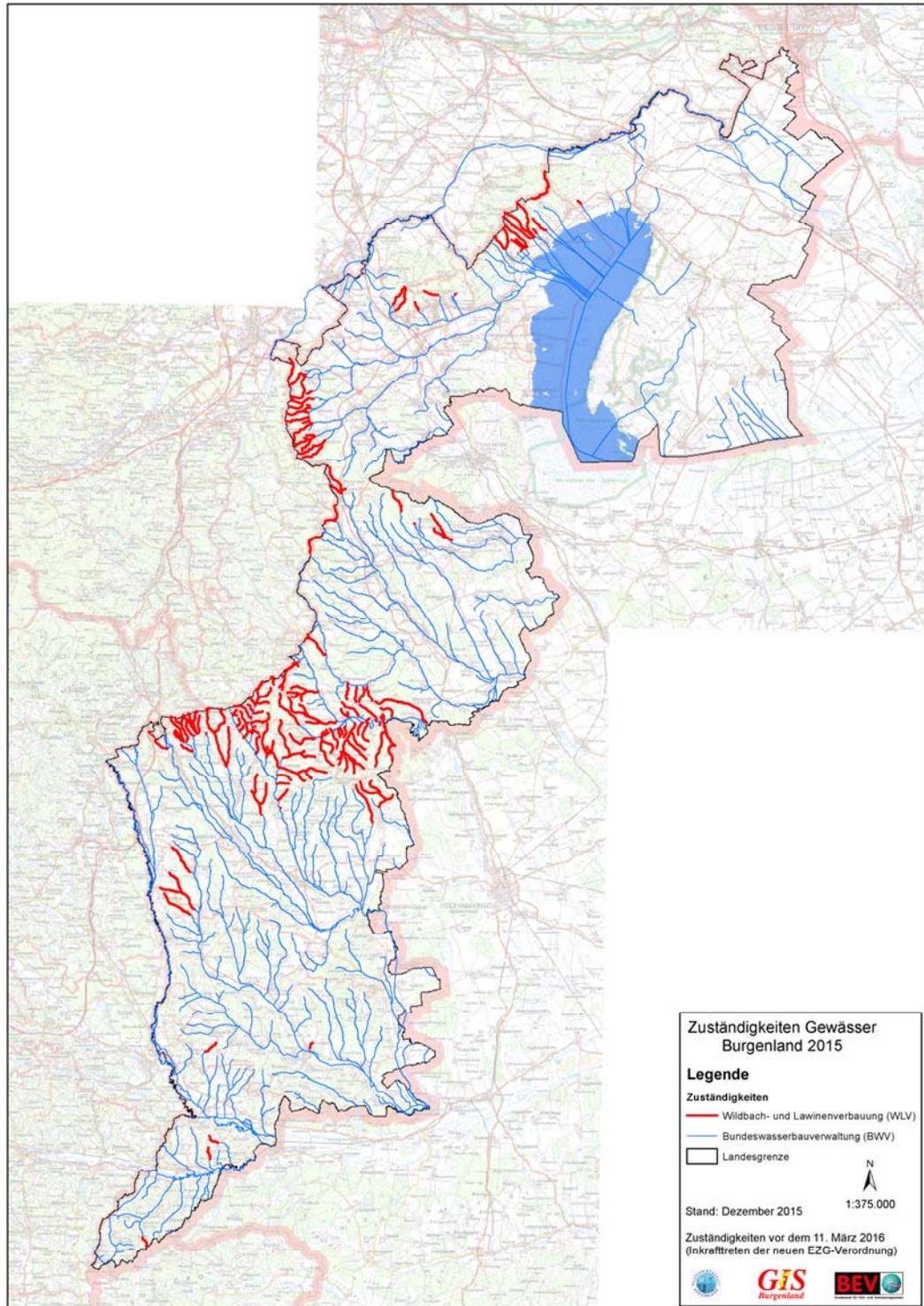


Abb. 4: Gewässernetz Burgenland, Dezember 2015  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Anlage 2: APSFR-Gebiete im Burgenland 2011**

Nr.	Name des APSFR	Betreuung	mind. HQ 30-Schutz	Länge
				[km]
1001	Angerbach	WLV	nein	1,5
1002	Hofergraben	WLV	nein	1,5
1003	Zubringer Sankt Georgener Graben	BWV	nein	0,9
1004	Eisbach	BWV	nein	2,0
1005	Klostergraben	WLV	nein	1,0
1006	Wulka	BWV und WLV	nein	45,6
1007	Tauscherbach	BWV	nein	6,4
1008	Auwiesenbach	WLV	teilweise	1,0
1009	Stoover Bach	BWV	ja	5,0
1010	Zöbernbach	BWV	ja	7,8
1011	Zickenbach OW	BWV	nein	9,2
1012	Pinka bei Pinkafeld	BWV	teilweise	7,5
1013	Pinka bei Oberwart	BWV	ja	6,0
1014	Tauchenbach	BWV	teilweise	3,5
1015	Pinka bei Burg	BWV	ja	2,0
1016	Stögersbach	BWV	nein	1,0
1017	Strem bei Stegersbach	BWV	nein	3,5
1018	Strem bei Güssing	BWV	ja	2,5
1019	Lafnitz bei Rudersdorf/Dobersdorf	BWV	teilweise	8,5
1020	Lafnitz bei Heiligenkreuz	BWV	teilweise	4,5
1021	Raab	BWV	ja	4,0
1022	Zickenbach GS	BWV	teilweise	0,5
1023	Neusiedler See bei Illmitz	BWV	nein	1,0
1024	Neusiedler See bei Podersdorf	BWV	nein	1,1
1025	Neusiedler See bei Neusiedl	BWV	nein	1,1
1026	Neusiedler See bei Rust	BWV	nein	1,0
1027	Neusiedler See bei Mörbisch	BWV	nein	1,0
1028	Neusiedler See bei Weiden	BWV	nein	1,0
<b>28</b>	<b>Summe</b>			<b>131,6</b>

Tab. 27: APSFR-Gebiete im Burgenland, Dezember 2011

Quelle; Land Burgenland, RMP; Darstellung: BLRH

Anlage 3: Aufbauorganisation Abt. 4b, 8 und 9 (2008)

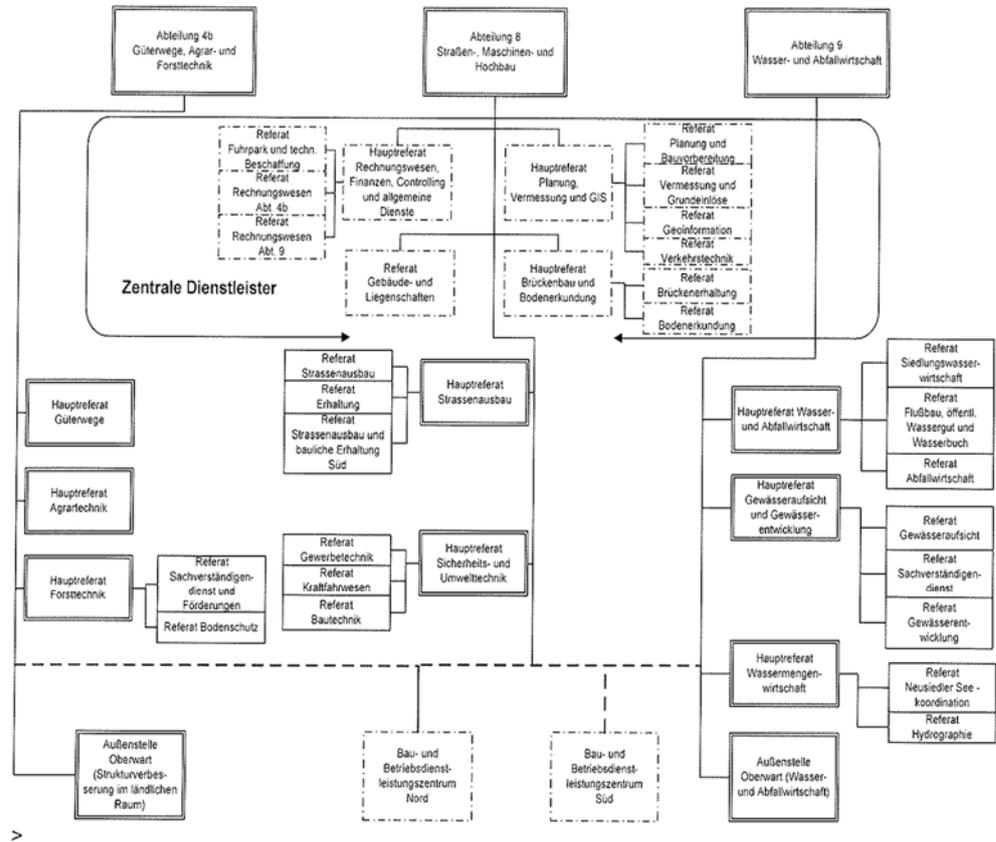


Abb. 5: Aufbauorganisation Abt. 4b, 8 und 9, März 2008  
 Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 4: Aufbauorganisation Abt. 4b, 8 und 9 (2014)

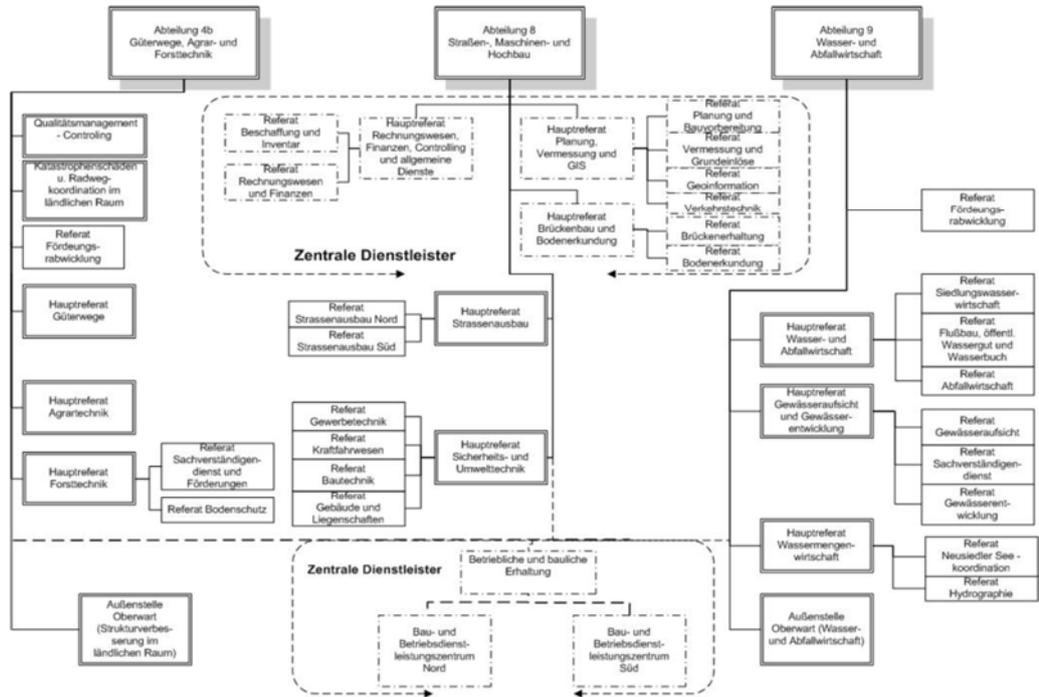


Abb. 6: Aufbauorganisation der Abt. 4b, 8 und 9, Dezember 2014  
 Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Anlage 5:** Ablauforganisation 2011 (Prozesse 1 bis 3)

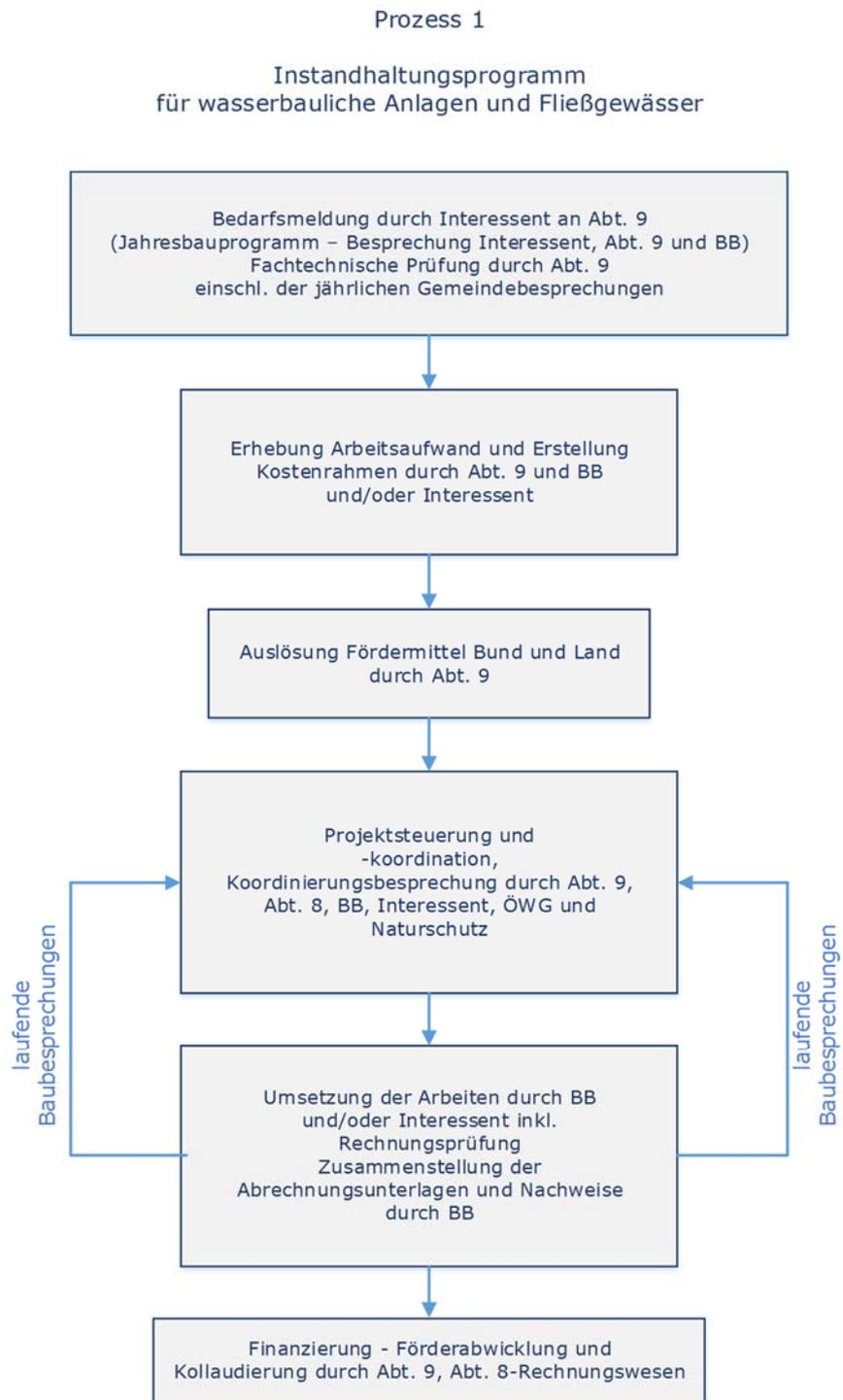


Abb. 7: Ablauforganisation, Prozess 1, März 2011  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

## Prozess 2

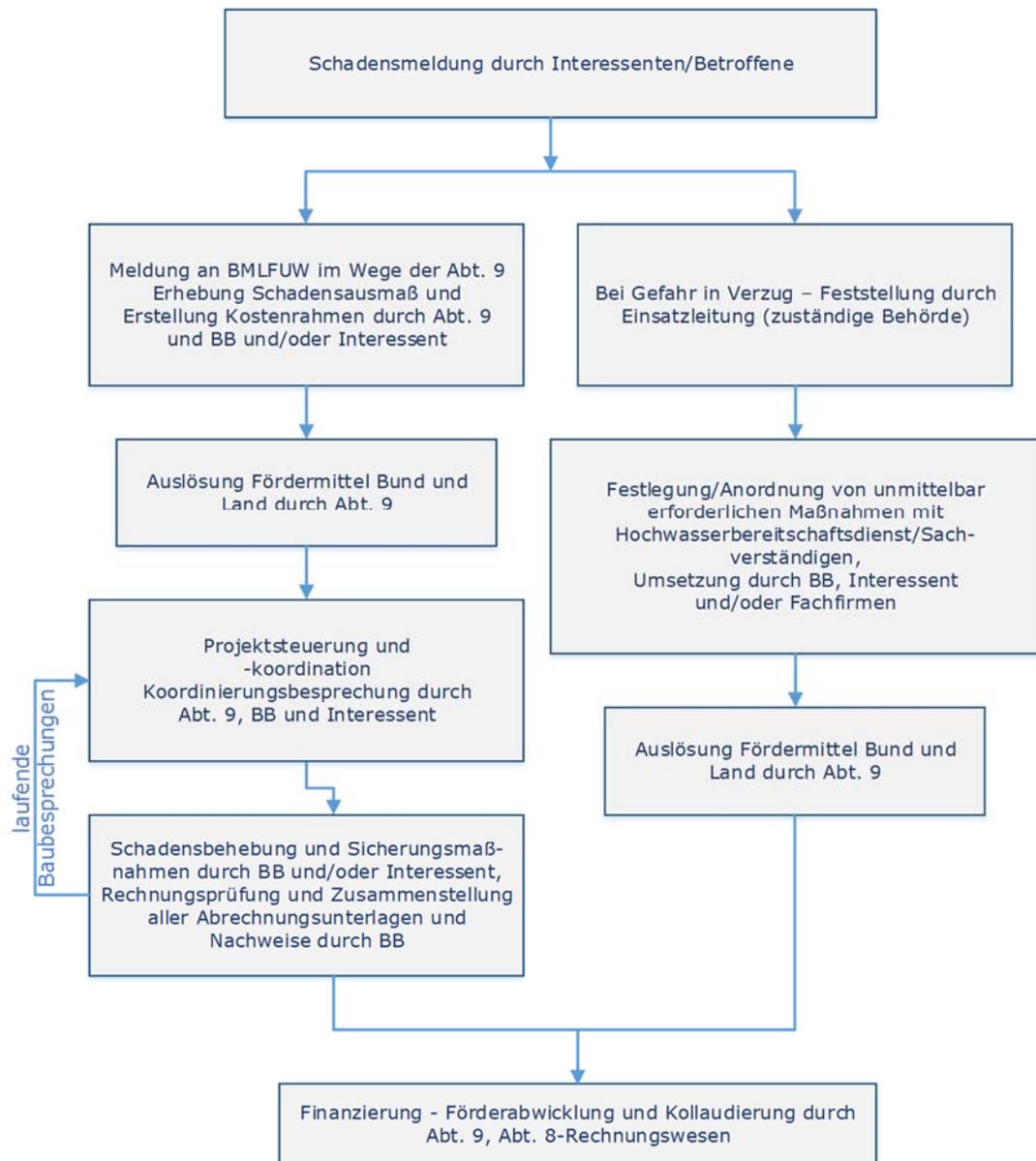
 Instandsetzungsmaßnahmen bei/nach Hochwasserereignissen an  
 wasserbaulichen Anlagen und Fließgewässern


Abb. 8: Ablauforganisation, Prozess 2, März 2011  
 Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Prozess 3

Neubau- und Adaptierungsmaßnahmen – Hochwasserschutzkonzept  
wasserbauliche Anlagen an Fließgewässern

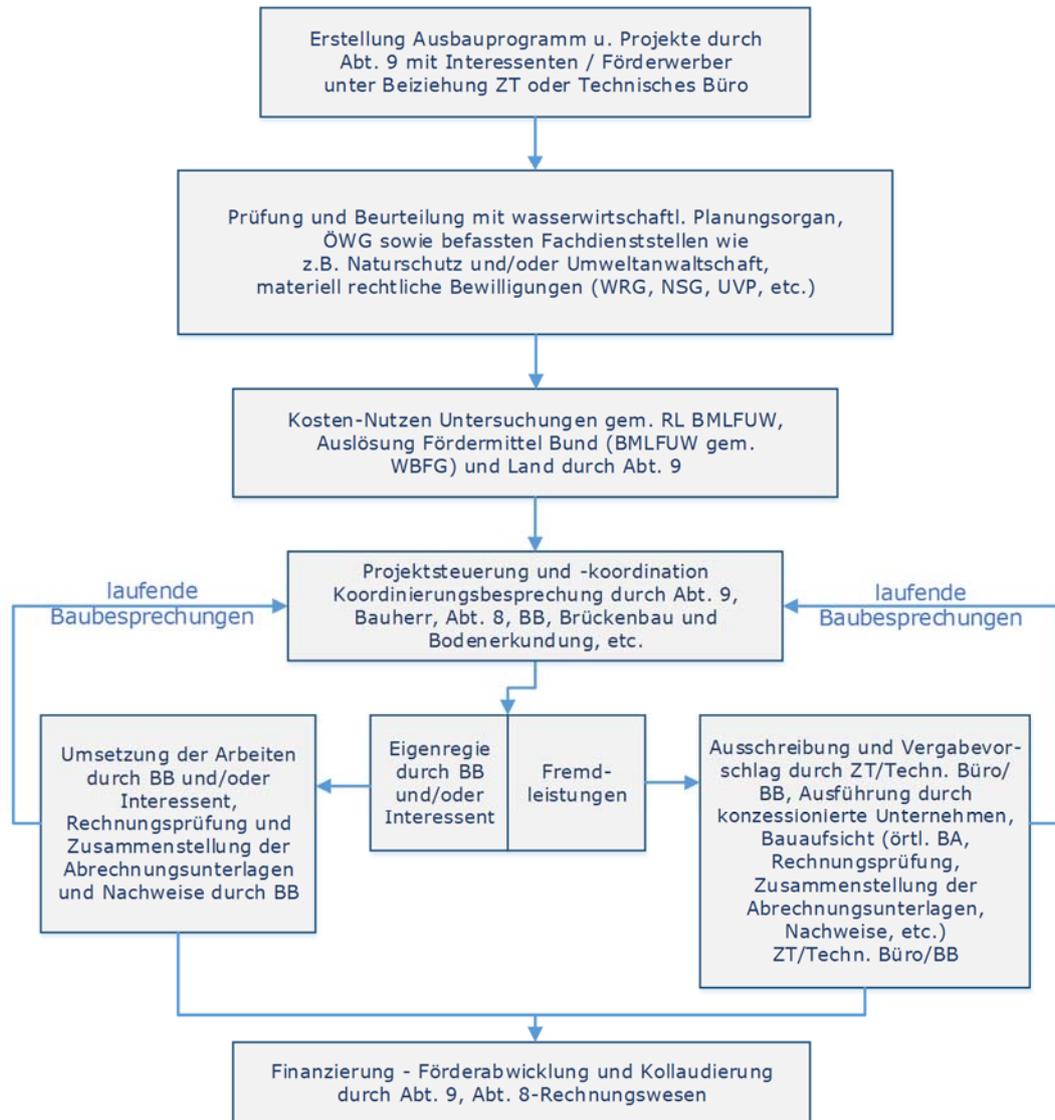


Abb. 9: Ablauforganisation, Prozess 3, März 2011  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Anlage 6: Interessenten, Wasserverbände 2015**

Nr.	Verband	Sitz
1	Wasserverband Raabregulierung, Grenzstrecke Stmk.-Bgld.	Jennersdorf
2	Wasserverband Lafnitzregulierung, Teilstrecke Feistritz mündung bis Wollingermühle	Eltendorf
3	Wasserverband Lafnitz- und Lahnbachregulierung	Rudersdorf
4	Wasserverband Stremregulierung	St. Michael
5	Wasserverband Zickental Güssing - Rohr	Kukmirn
6	Wasserverband Limpital Strem - Eberau	Strem
7	Wasserverband Leitha I	Zurndorf
8	Wasserverband Leitha III	Neufeld
9	Wasserverband Kleine Leitha-Wiesgraben	Deutsch Jahrndorf
10	Wasserverband Wiesgraben	Deutsch Jahrndorf

Tab. 28: Wasserverbände, Dezember 2015  
 Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

## Anlage 7: Fördermaßnahmen und Fördersätze 2010 bis 2015

Fördermaßnahme	Bestimmung nach WBFG	Fördersätze		Anmerkungen
		Bund [%]	Land [%]	
Hochwasserrückhaltemaßnahmen	§ 5 Abs. 1	max. 50	30 - 40	geringe Geschiebeführung
Verbesserung der Abflußverhältnisse	§ 5 Abs. 2	max. 60	40	starke Geschiebeführung
zusätzliche Schutz- und Regulierungsmaßnahmen *1)	§ 6 Ziff. 1	max. 40	35 - 40	geringe Geschiebeführung
	§ 6 Ziff. 1	max. 50	40	Gerinnebreite > 10 m, L min 30 %
	§ 6 Ziff. 2	max. 60	40	starke Geschiebeführung, L min 30 %
	§ 8 Abs. 1	max. 100	0 - 5	Grenzgewässer Maßnahmen und Instandhaltung
Grenzgewässer und Bundesgewässer *2)	§ 8 Abs. 2	max. 100	0 - 10 *3)	Bundesgewässer Instandhaltung
	§ 8 Abs. 2	max. 100	0 - 5	Bundesgewässer Maßnahmen
Wildbach und Lawinenverwaltung	§ 9 Abs. 1	max. 75	30	L min 15 %
	§ 9 Abs. 2	100		Projekterstellung
Wasserwirtschaftliche Unterlagen	§ 25 Abs. 1	max. 100	0 - 15	Grenzgewässer u. vom Bund betreute Gewässer
	§ 25 Abs. 2	max. 50	50 *4)	Bund und Land je 50 %
Instandhaltung	§ 28 Abs. 1	max. 33 1/3	33 1/3 *5)	Bundesbeitrag nicht höher als Landesbeitrag, gilt auch für WL V
Sofortmaßnahmen (Hochwasserschäden)	§ 6 Zf. 1	max. 50	33 1/3 - 46 2/3	abhängig von der Art der Schäden

\*1) gilt auch für Maßnahmen an Bundes- und Grenzgewässern im ausschließlichen Interesse einzelner Uferanrainer

\*2) gilt nicht für Maßnahmen an Bundes- und Grenzgewässern im ausschließlichen Interesse einzelner Uferanrainer

\*3) Ausnahme Instandhaltung Flutmulde Lafnitz

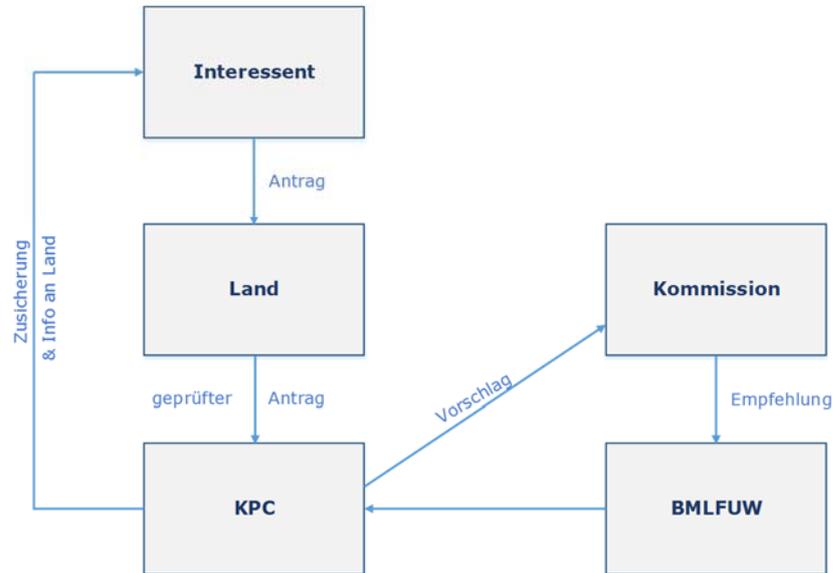
\*4) im Einzelfall im Zusammenhang mit Projekten Abminderung auf 33 1/3%

\*5) bei Interessent = Land 66 2/3% (2\* 33 1/3%)

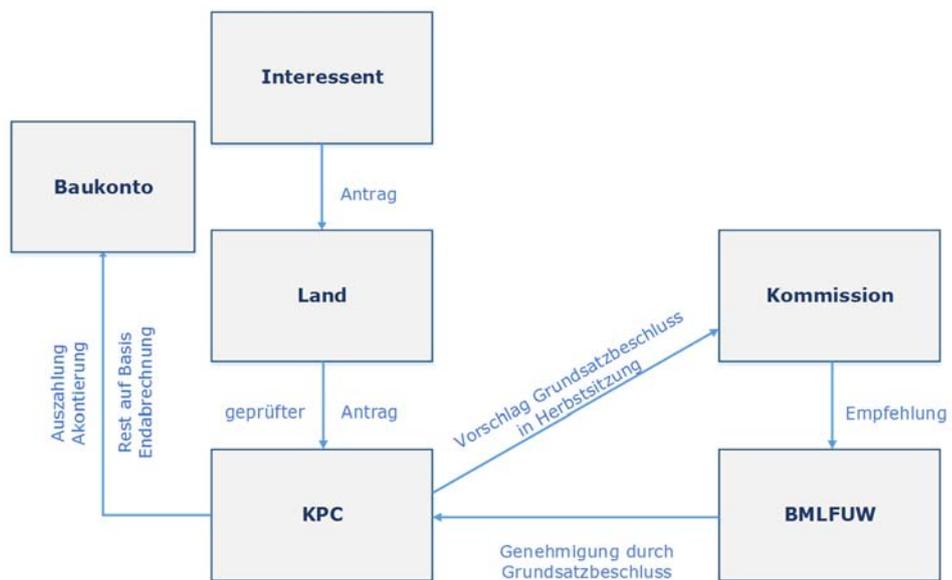
Tab. 29: Fördermaßnahmen und Fördersätze  
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Anlage 8: Förderorganisation 2012**

Antrag - Ablaufschema


 Abb. 10: Förderablauf Bauvorhaben, März 2012  
 Quelle: Land Burgenland, BMLFUW; Darstellung: BLRH

Antrag „Instandhaltung“ - Ablaufschema


 Abb. 11: Förderablauf Instandhaltung, März 2012  
 Quelle: Land Burgenland, BMLFUW; Darstellung: BLRH

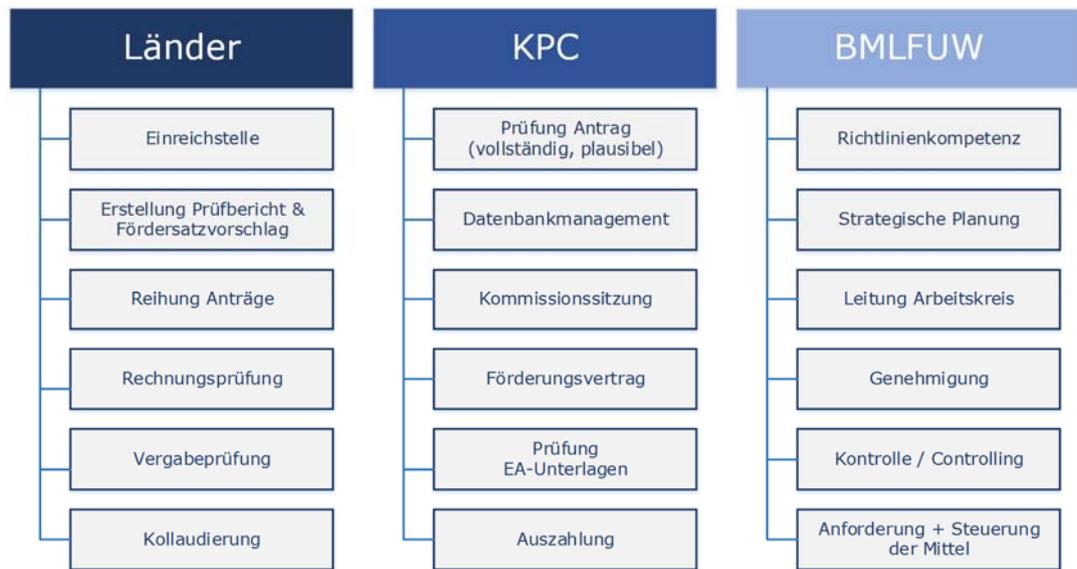


Abb. 12: Verantwortlichkeiten, März 2012

Quelle: Land Burgenland, BMLFUW; Darstellung: BLRH

### Anlage 9: Förderablauf Land Burgenland

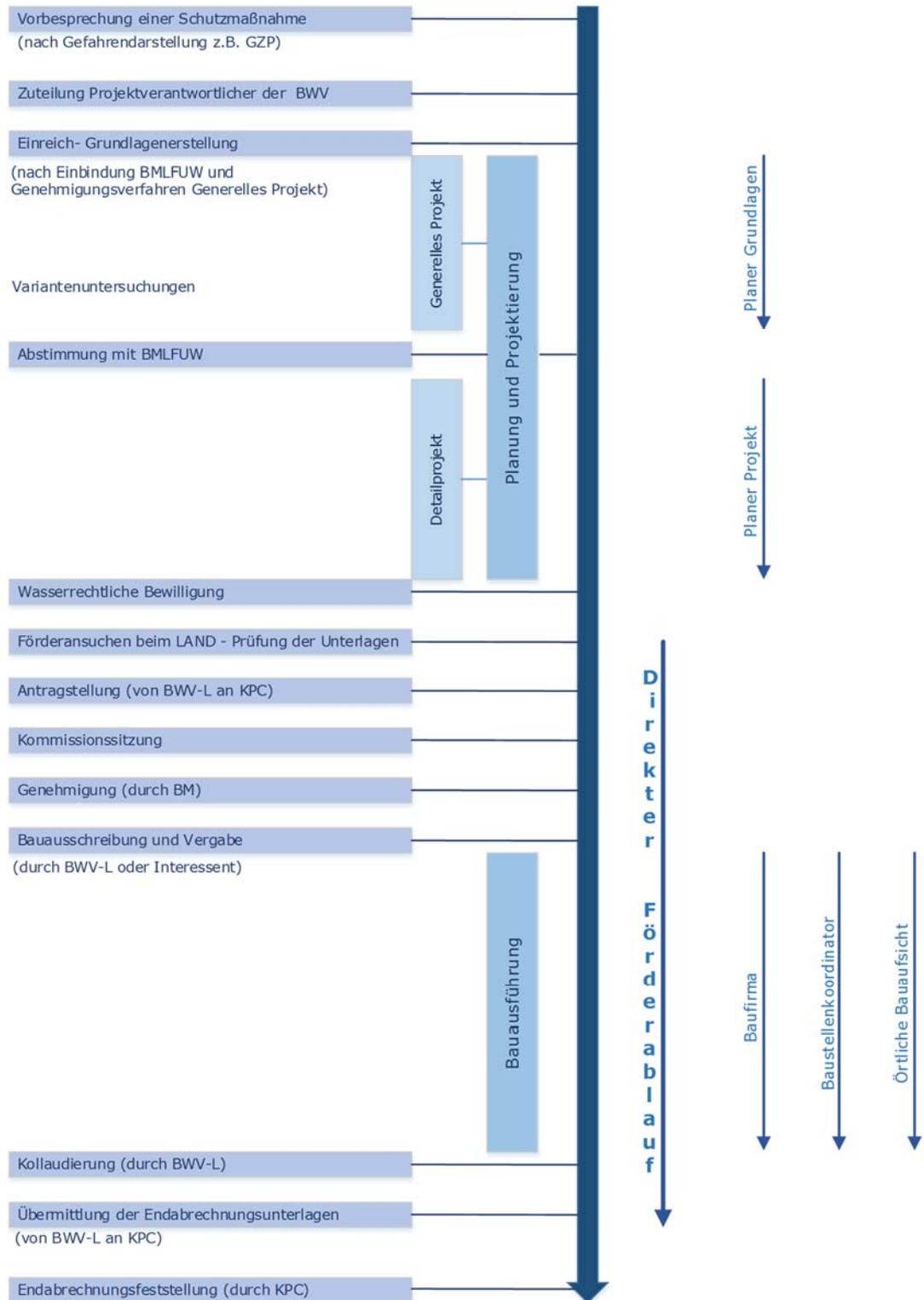


Abb. 13: Förderablauf Land Burgenland, Oktober 2016  
 Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

### Anlage 10: Förderbereiche, Fördergruppen und Fördermaßnahmen

Nr.	Förderbereich	Fördergruppe	Fördermaßnahme
1	Instandhaltung	Sammelaktionen (KLM-Instandhaltung)	Maßnahmen zur Instandhaltung und des Betriebs von Hochwasserschutzanlagen sowie Maßnahmen der Gewässerpflege
2		Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen	Maßnahmen zur Instandhaltung und des Betriebs von Hochwasserschutzanlagen sowie Maßnahmen der Gewässerpflege
3	Schutzmaßnahme	Detailprojekt	Projektierungen, die geplante Maßnahmen ausführungsfähig darstellen und alle relevanten Bewilligungen haben (Projekte)
4		Hochwasser-Rückhaltmaßnahme	Bauwerke, die dem Rückhalt von Hochwasser dienen
5		Lineare Schutzmaßnahme	Bauwerke zum Hochwasserschutz entlang der Gewässer, z.B. Uferdämme
6		Projekte	Projektierungen, die geplante Maßnahmen ausführungsfähig darstellen und alle relevanten Bewilligungen haben (=Detailprojekt)
7		Rückhaltmaßnahme und Linearmaßnahme	Bauwerke aus einer Kombination von Hochwasserrückhalt und Hochwasserableitung
8		Sammelliste Sonstiges	Sammelliste ist die alte Bezeichnung für Projektliste, Hochwasserschutzmaßnahmen zwischen 110.000 EUR und 1.000.000 EUR
9		Sonstige Vorhaben	Alte Hochwasserschutzmaßnahmen ohne Zuordnung
10	Wasserwirtschaftliche Unterlagen	Gefahrenzonenplanung	Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten hinsichtlich der Gefährdung durch Hochwasser
11		Generelles Projekt	Dem Detailprojekt vorausgehende Entwürfe inkl. Variantenvergleiche
12		Sammelverzeichnis Sonstiges	Ausgaben für die Expertentätigkeit bei der Österr.-Ung. Gewässerkommission
13		Sonstige wasserwirtschaftliche Unterlagen	Übergeordnete, flussgebietsbezogene Planungen, z.B. Fachgrundlagen für die Hochwasserrisikomanagementpläne
14	Hochwasserschäden	Sofortmaßnahme	Maßnahmen, die unmittelbar nach einem Hochwasser gesetzt werden, um weitere Schäden zu verhindern, z.B. Uferbruch

Abb. 14: Förderbereiche, Fördergruppen, Fördermaßnahmen  
 Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Anlage 11: Untervoranschläge**

Ansatz 1/631305		
Nr.	VASt	UV Schutzwasserbauliche Anlagen, Beiträge
1	1/631305/2980/001	Schutzwasserbauliche Anlagen, zuf. z. RL.
2	1/631305/7770/001	Schutzwasserbauten - laufende Maßnahmen
3	1/631305/7770/002	Instandhaltungen Interessentengewässer
4	1/631305/7770/003	Instandhaltungen Strem, Raab und Leitha
5	1/631305/7770/004	Instandhaltungen Rückhaltebecken
6	1/631305/7770/005	Wildbachverbauungen
7	1/631305/7770/006	Wartung Öffentliches Wassergut
8	1/631305/7770/007	Herstellung der Grundbuchsordnung
9	1/631305/7770/008	Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie
10	1/631305/7770/009	Stauanlagen Monitoring
11	1/631305/7770/010	Hochwasserschäden und Unvorhergesehenes
12	1/631305/7770/011	Verrechnung VB II
13	1/631305/7772/001	Schutzwasserbaul. Maßnahmen, neue Maßnahmen, geplante
14	1/631305/7772/002	Neusiedlersee, ökodynamische Rehabilitation

Tab. 30: Untervoranschlag, Ansatz 1/631305  
 Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

Ansatz 1/631315		
Nr.	VASt	UV Schutzwasserbaul. Anlagen, Sonderfinanzierungen
1	1/631315/2980/001	Sonderfinanzierung Lafnitz, Zuf. z. RL.
2	1/631315/7770/001	Sonderfinanzierung Lafnitz, lfd. Maßnahmen
3	1/631315/7770/002	Sonderfinanzierung Lafnitz, Instandhaltung
4	1/631315/7770/003	Sonderfinanzierung Lafnitz, Gem. Bauprogramm

Tab. 31: Untervoranschlag, Ansatz 1/631315  
 Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

## V. Teil Stellungnahme

### Anlage 12: Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

*„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend “ Schutzwasserbau“ folgende Äußerung ab:*

#### *I. Ziel der Prüfung*

*In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (BLRH) den Schutzwasserbau im Land Burgenland. Die Prüfung betraf die Förderungen im Schutzwasserbau auf Basis des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG).*

*Ziele der Prüfung waren insbesondere die Förderziele, -strategie, -organisation, -programme, Wirksamkeit der Förderungen sowie die Dokumentation der Fördermaßnahmen.*

*Als Überprüfungszeitraum wurde der 1.1.2010 bis 31.12.2015 festgelegt.*

#### *II. Zu einzelnen Abschnitten*

*(1) Zusammenfassung (II. Teil, ad Abs. 4) sowie Feststellungen (II. Teil, 2.10 Eigenleistungen)*

*Die Baumaßnahmen führten Fremdfirmen und/oder die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren (BBZ) der Abt. 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau durch. Auftraggeber waren Gemeinden und Verbände.*

*Wie der BLRH in diesem Zusammenhang feststellte, verrechnete das Land Burgenland nicht alle erbrachten Eigenleistungen an die Fördernehmer, Bauabwicklung so-wie Abschlussarbeiten.*

*Die Kosten für diese Leistungen betragen im Betrachtungszeitraum für den gesamten operativen Wasserbau zumindest rd. 1 Mio. EUR für zeitlichen Aufwand von rd. 33.706 Arbeitsstunden.*

*Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Budget- und Kostenwahrheit. Er regte an, Grundsätze für die Verrechnung von erbrachten Eigenleistungen des Landes Burgenland festzulegen. (III. Teil – 6.2.6)*

*Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:*

*Die Feststellung bezieht sich ausschließlich auf die Kosten der VB I-Bediensteten für die Planungsbegleitung, Bauvorbereitung, Bauabwicklung sowie Abschlussarbeiten als Overheadleistungen.*

*(2) Feststellungen (II. Teil, 2.6 Förderorganisation, Förderablauf – Abs. 1)*

*Die landesinterne Förderorganisation im Schutzwasserbau war von 2010 bis 2015 weder schriftlich geregelt noch dokumentiert. Ferner bestanden für den Gebarungs-vollzug keine spezifischen Durchführungsbestimmungen des Landes Burgenland.*

*Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt, dass zumindest sechs Landesdienststellen in die Förderabwicklung bzw. den Gebarungsvollzug eingebunden waren. (III. Teil – 5.4.2)*

*Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:*

*Die Zuständigkeit für die Feststellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen in der Schutzwasserbau lag ausschließlich in der Abteilung 9 – Wasser- und Abfallwirtschaft. Auch die Überprüfung der Leistungen in Hinblick auf die förderbaren Kosten lag im Aufgabenbereich der Abteilung 9.*

*(3) Feststellungen (III. Teil, 2.7. Förderprogramme)*

*Den Fördermaßnahmen lagen entsprechende Förder- und Bauprogramme zugrunde. Der BLRH anerkannte hierzu insbesondere das Jahresarbeitsprogramm der Abt. 9 für das Jahr 2015. Dieses gab einen Überblick über die genehmigten, geplanten und beabsichtigten Fördermaßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung.*

*Die Abt. 9 fasste die Fördermaßnahmen in den Genehmigungsakten der Bgld. LReg über die Freigabe der jährlichen Landesmittel zusammen. Sie erstellte dazu Maßnahmenlisten, welche nicht allen Genehmigungsakten beigegeben waren.*

*Ein mehrjähriges Gesamtförderprogramm mit allen förderspezifischen Informationen und Hinweis auf die maßgeblichen Förder- und Bauprogramme lag den Genehmigungsakten nicht bei.*

*Der BLRH vermisste hierzu spezifische Richtlinien für die Programmplanung und Genehmigung der Landesmittel. Er betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz. (III. Teil – 5.5.2)*

*Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:*

*Die Maßnahmenlisten lagen vollständig in der Abteilung 9 auf. Die Genehmigung der Landesmittel erfolgte in der Regel als Kofinanzierung nach Genehmigung der Bundesmittel. Die RIWA-T und die Durchführungsbestimmungen waren auch Grundlage für die Gewährung einer Landesförderung.*

*(4) Organisation (III. Teil, 4.3. Aufbauorganisation)*

*Die Zuständigkeitsbereiche (Gebiete) betreuten projektverantwortliche Mitarbeiter der Abt. 9 und Bauleiter der Abt. 8 (BBZ).*

*Über die Gebiets- und Zuständigkeitsverteilung im Schutzwasserbau lagen keine organisatorischen Regelungen vor.*

*Der BLRH empfahl, die Aufbauorganisation im Schutzwasserbau durchgängig zu regeln und darzustellen. Diese sollte sämtliche Zuständigkeitsbereiche und die Aufgabenverteilung erfassen. Die Aufbauorganisation wäre laufend zu evaluieren und anzupassen. Aktualisierungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.*

*Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:*

*Die in der Förderverwaltung „Schutzwasserbau“ tätigen Bediensteten mussten auf Grund der personellen Ausstattung auch in anderen Sachgebieten tätig sein und waren daher verschiedenen Hauptreferaten bzw. Referaten zugeteilt. Dies geht auch aus den Arbeitsplatzbeschreibungen hervor.*

*(5) Organisation (III. Teil, 4.5. Personal)*

*Der BLRH hinterfragte die personelle Ausstattung der zuständigen Landesdienststellen für die Förderabwicklung Schutzwasserbaumaßnahmen von durchschnittlich rd. 3,26 VBÄ. Er betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund von zumindest 626 bearbeiteten Förderanträgen und einem Fördervolumen iHv. rd. 91 Mio. EUR.*

*Der BLRH konnte Personalbedarf und –effizienz unter Berücksichtigung des operativen Wasserbaus in den BBZ mangels fundierter Personalanalysen nicht abschließend beurteilen.*

*Der BLRH empfahl, die personelle Ausstattung der Landesdienststellen für die Abwicklung der Schutzwasserbauaufgaben zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. Hierzu sollten Personaleffizienzanalysen auf Basis von Kennzahlen, wie z.B. Anzahl der Förderprojekte, Fördervolumen und Flusskilometer angestellt werden. Dabei wäre der operative Wasserbau der BBZ zu berücksichtigen.*

*In die Personalanalysen sollte die Empfehlungen des BLRH einbezogen werden.*

*Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:*

*Seit 1. Juli 2017 ist die Personalabteilung auch für die Personalentwicklung (Stellenbeschreibungen, Personalplanung etc.) zuständig. In den nächsten Monaten wird ein Projekt zum Thema Personalplanung, insb. Nachfolgeplanung, begonnen werden. Ebenso sollen im Land einheitliche Stellenbeschreibungen ausgerollt werden (Pilotprojekt + anschließende Ausrollung).*

*(6) Förderung (III. Teil, 5.2. Förderziele), Zusammenfassung (II. Teil, ad Abs. 4) und Feststellungen (II. Teil, 2.5 Förderziele, Förderstrategie)*

*Über das Hochwasserschutzkonzept und dessen Zielvorgaben lagen keine spezifischen Beschlüsse der Bgld. LReg vor. Fundierte Nachweise über den Umsetzungsgrad des Hochwasserschutzkonzepts waren ebenfalls nicht vorhanden.*

*Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:*

*Der Nachweis über den Umsetzungsgrad ist insofern gegeben, als in tabellarischer und planlicher Darstellung alle per 31.12.2015 vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen vorhanden sind.*

*(7) Förderungen (III. Teil, 5.4. Förderorganisation, Förderablauf) sowie Feststellungen (II. Teil, 2.6 Förderorganisation, Förderablauf – Abs. 2)*

*Der BLRH stellte kritisch fest, dass die landesinterne Förderorganisation weder geregelt noch dokumentiert war. Ferner bestanden für den Gebarungsvollzug keine spezifischen Durchführungsbestimmungen des Landes Burgenland.*

*Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt, dass zumindest sechs Landesdienststellen in die Förderabwicklung bzw. den Gebarungsvollzug eingebunden waren.*

*Zudem erkannte der BLRH unterschiedliche Abläufe in den Bereichen Nord, Mitte und Süd für die Förderung von Instandhaltungen.*

*Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:*

*Die Anerkennung der förderbaren Kosten ist in Richtlinien des Bundes geregelt und erfolgt landesweit ident. Die Unterschiede betreffen die Dokumentation der Förderberatung bzw. des Instandhaltungsbedarfs sowie die Baukontoführung.*

*(8) Förderung (III. Teil, 5.5. Förderprogramme)*

*Zusammenfassend empfahl der BLRH spezifische Kriterien für die Zuordnung der Förderanträge zu den Förderprogrammen festzulegen.*

*Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:*

*Die Abteilung 9 verfügte auf Basis der genehmigten, im jeweiligen JAP enthaltenen und in der Vorschau enthaltenen Projekte über ein mehrjähriges Gesamtprogramm hinsichtlich der Baumaßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung. Ebenso besteht seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung ein mehrjähriges Projektprogramm.*

*Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass auf die zwischenzeitliche Umsetzung von Punkten zu einzelnen Feststellungen, die bereits während des Prüfungszeitraumes als auch danach umgesetzt wurden, in der ggst. Stellungnahme nicht eingegangen wurde.“*

Eisenstadt, im Juli 2017

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.